Krakauer Zeitung.

Nro. 222. **Mittwoch, den 29. September** **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Am 1. October d. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations=Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende Decbr. 1858 beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In= oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Der an die Stelle des vom Allerhöchsten Hoflager abberufenen k. Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Cavaliere de Cueto, in derselben Eigenschaft in Wien beglaubigte Don Louis Lopez de la Torre Ayllon hat am 25. d. M. Sr. k. k. Apostolischen Majestät in besonderer Audienz seine Kreditive zu überreichen die Ehre gehabt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Schatzmeister, Johann Gabriel Seidel, das ihm verliehene Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Verdienst=Ordens Philipp des Großmüthigen annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Landesgerichtsrath zu Kaschau, Franz von Petróczy, zum Rathe des Oberlandesgerichts zu Eperies allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September l. J. dem Sekretär der bestandenen General=Direktion der Venetianischen Gymnasien, Muzio Nobili Querini, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seines belobten Diensteifers, den Titel eines Statthalterei=Sekretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts=Adjunkten, Joseph Kraus, zum Bezirks=Vorsteher in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Komitats=Komissär, August Kolmeyer, zum Statthalterei=Sekretär in Ungarn ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Kreisgerichts=Adjunkten, Ferdinand Baudisch in Böhmen, Joseph Dobrovolny in Mähren und Adolph Erhart in Böhmen zu Bezirksamts=Adjunkten in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Komitats=Kammissär dritter Klasse, Johann Ružiczka, zum Komitatskommissär zweiter Klasse im Kaschauer Verwaltungsgebiete ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs=Kontrolsbehörde hat eine bei der Staatsbuchhaltung in Prag erledigte Rechnungsrathsstelle dem dortamtlichen Rechnungs=Offiziale, Vincenz Cypra, verliehen.

Am 28. September 1858 wurde in der k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien das XXXV. und das XXXVI. Stück der ersten Abtheilung des Landes=Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Das XXXV. Stück enthält unter

Nr. 135 den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1858, womit eine Allerhöchst genehmigte Bestimmung der Diätenklasse der Professoren der Hebammenschulen in den Provinzen kundgemacht wird;

Nr. 136 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. August 1858 über die zeitweilige Ermächtigung des Hauptzollamtes Krakau zur Fortsetzung des vom Hauptzollamte Szczakowa eingeleiteten Ansageverfahrens;

Nr. 137 die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. August 1858, wodurch im Einvernehmen mit dem Justizministerium der Vollzug des §. 13 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (Nr. 50 und Nr. 329 des Reichsgesetzblattes) geregelt wird;

Nr. 138 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. August 1858 über die Gebührenbehandlung der Vermögens=Uebertragungen, welche von Schwiegereltern an Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter, und von Stiefeltern an ihre Stiefkinder stattfinden;

Nr. 139 die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. September 1858 über die Anwendung der Neuen Oesterreichischen Währung auf die bestehenden Bergwerksabgaben;

Nr. 140 den Erlaß des Finanzministeriums vom 6. September 1858 über die Anwendung der Oesterreichischen Währung auf die Zahlen=Lotterie.

Das XXXVI. Stück enthält unter

Nr. 141 das kaiserliche Patent vom 3. September 1858, bezüglich der Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1859.

Am 25. September 1858 wurde in der k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien das XXXIX. Stück des Reichs=Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 149 die Cirkular=Verordnung des Armee=Oberkommando vom 8. September 1858, mit einer Erläuterung des §. 187 des Militär=Strafgesetzbuches (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1855, Nr. 65) bezüglich des Verbrechens der Desertion für die Militärgrenze;

Nr. 150 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. September 1858, betreffend die Gebahrung mit den, auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrschaft oder in anderer Weise mit dem Beisatze „pro rusticali," kumulativ ausgefertigten Kriegspräftations= und Zwangsanlehens=Obligationen;

Nr. 151 die kaiserliche Verordnung vom 12. September 1858, wirksam für alle Kronländer, mit Ausschluß der Militärgrenze, womit aus Anlaß der am 1. November 1858 eintretenden Oesterreichischen Landeswährung, die durch das Gesetz vom 26. Jänner 1853 festgesetzten Verwahrungsgebühren in Oesterreichischer Währung bestimmt werden.

Nr. 152 die Cirkular=Verordnung des Armee=Oberkommando vom 14. September 1858, über die Bestrafung der minderjährigen, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters freiwillig assentirten, oder imperativ betrüglich gestellten Soldaten für die während ihrer Militär=Dienstleistung verübten Militär=Verbrechen und Vergehen;

Nr. 153 das kaiserliche Patent vom 15. September 1858, über die Aufhebung und Entschädigung der Zehentbezüge im Großfürstenthum Siebenbürgen;

Nr. 154 die Verordnung des Ministeriums des Aeußern, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, wirksam für Ungarn, die Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, über die Vermögens=Freizügigkeit und die Abnahme des Abfahrtsgeldes;

Nr. 155 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch bestimmt wird, welcher Behörde im Falle der, nach §. 83 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852. Nr. 251 des Reichsgesetzblattes und der entsprechenden Päragraphen der übrigen Civil=Jurisdiktions=Normen, eintretenden Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen durch den Gerichtshof erster Instanz, die Anzeige des gebührenpflichtigen Aktes an die Steuerbehörde obliegt.

Nichtamtlicher Theil.

△ Vierteljahrschau.

(Schluß.)

In Dänemark bereitete die Ausscheidung des Finanzministers Andrä, der als Schöpfer der Gesammtstaatsverfassung vom 2. October 1855 betrachtet wird, aus dem Ministerium im Anfange des Juli die allmälig immer steigende Nachgiebigkeit der Regierung gegen die wohlberechtigten Forderungen des Deuschen Bundes vor. Der dänische Reichstag ist zum 4. October einberufen. Die Inspection des holstein=lauenburgischen Contingentes hat stattgefunden.

In Schweden führt der Kronprinz fortwährend die Regentschaft; in dem Befinden des Königs hat sich keine Besserung gezeigt.

Gerüchte von einer bevorstehenden Abdankung des Königs der Niederlande hatten sich verbreitet, waren aber grundlos. Am 28. August wurde die Session der Generalstaaten von dem Justizminister Boot geschlossen, und am 20. September von dem Könige in Person wieder eröffnet. Auf Java sind dem allgemeinen Verkehr neuerdings wieder mehrere Häfen für die Einfuhr wie für die Ausfuhr geöffnet worden.

In Belgien verwarf die Repräsentantenkammer am 4. August mit 53 gegen 39 Stimmen den Gesetzentwurf betreffend die Befestigung von Antwerpen. Das Ministerium trat nicht zurück.

In der Schweiz fand am 24. Juli von Seite der Bundesversammlung die Wahl des Bundespräsidenten für 1859 statt, und es ergaben sich 70 Stimmen für Frei=Herose und 63 für Stämpfli. Hinterher zeigte sich aber, daß ein Irrthum stattgefunden habe, und es wurde Stämpfli Bundespräsident. Der Ständerath verweigerte der neuen Verfassung des Cantons Basel (Stadt) die Sanction, weil sie mit dem 4. Artikel der Bundesverfassung, der das Princip der Gleichheit sanctionirt, dadurch im Widerspruch stehe, daß sie verbiete, Dienstboten in den Großen Rath zu wählen. Im August vertagte sich die Bundesversammlung bis zum 10. Januar. Zu Bern wurde zwischen Belgien, Holland, Sardinien und der Schweiz ein Telegraphenvertrag geschlossen. In Genf übten die sogenanten Fruitiers d'Appenzell greulichen Terrorismus zu Gunsten Fazy's. Am 13. Juli war der sardinische Minister Graf Cavour in Genf und wurde über die Massen fetirt.

Die Politik Sardiniens scheint sich allerdings in der Person Cavours zu resumiren. Er war der einzige Staatsmann, den der Kaiser der Franzosen während seiner Badecur in Plombières empfing. Dies ist zwar bezweifelt worden, allein aus einem Artikel der „Patrie", die gewöhnlich sehr wohl unterrichtet zu sein pflegt, geht hervor, daß er wirklich in Plombières gewesen. Als Cavour Genf, wo er erzogen worden war, besuchte, wurde er, wie wir schon erwähnten, rasend gefeiert. Dagegen mußte sich der Minister von dem „Diritto" vom 13. September daheim die bittere Wahrheit sagen lassen, daß er sein Versprechen, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, unerfüllt gelassen habe. Das sogenannte Deforestagesetz hat die Probe der Art bestanden, daß in den zwei Prozessen, die seit Erlaß desselben stattgefunden, die in Gemäßheit desselben bestellte Jury die wegen Apologie des Königsmordes angeklagten Journale freigesprochen hat. Die Kirche und Oesterreich sind fortwährend das Ziel der heftigsten Angriffe der piemontesischen Zeitungen. Die Ueberlassung eines Theils des alten Bagno zu Villafranca an die russische Dampfschifffahrtsgesellschaft von Odessa hat großes Aufsehen gemacht. Da das Uebereinkommen wegen dieser Ueberlassung von den beiden Regierungen geschlossen worden ist, würde Graf Cavour die Gerüchte am besten dadurch niederschlagen, wenn er das Uebereinkommen bekannt machen ließe.

Was das übrige Italien betrifft, hob die modenesische Regierung am 5. August den Belagerungszustand von Carrara auf, nachdem im Juli mehrere Mitglieder einer geheimen politischen Gesellschaft zu schweren Strafen verurtheilt worden waren. Aus Toscana ist zu berichten, daß im Juli zu Florenz das klerikale Blatt „Il Giglio" unterdrückt wurde, weil es die leopoldinischen Gesetze, deren Abschaffung in Rom gewünscht wird, mit zu großer Heftigkeit angegriffen hatte. In Rom war zwischen der Regierung und dem Oberbefehlshaber der französischen Occupations=Truppen, General Goyon, aus Schuld des letzteren eine Mißhelligkeit ausgebrochen, die jedoch wieder beigelegt wurde. Reibungen zwischen den französischen und den päpstlichen Truppen sind häufig und es heißt, daß die französische Besatzung von Rom um ein Jägerbataillon verstärkt werden soll. Unsicherheit der Landstraßen ist ein Uebel, das aus den Kirchenstaaten leider noch immer nicht verschwunden ist. In Neapel sind die diplomatischen Verhältnisse mit England und Frankreich noch immer nicht wieder angeknüpft. Durch das Urtheil des obersten Gerichtshofes zu Salerno wurden Nicotera und andere Theilnehmer des Aufstandes, bei welchem das Schiff Cagliari mitspielte, zum Tode verurtheilt, der König ließ aber Gnade für Recht ergehen. Auch andere politische Sträflinge wurden begnadigt und mehreren Verbannten wurde die Rückkehr in das Königreich gestattet. Bei der bevorstehenden Vermälung des Kronprinzen erwartet man einen umfassenden Gnadenact.

In Spanien begann das Vierteljahr mit einem neuen Ministerium, es trat der Marschall Odonell zum zweiten Male an die Spitze der öffentlichdn Angelegenheiten. Er warf sich den Progressisten in die Arme, und es braucht daher kaum erst ausdrücklich erwähnt zu werden, daß die noch übrigen Kirchengüter neuerdings in die größte Gefahr gekommen sind. Die Cortes sind kürzlich aufgelöst, und die neue Legislatur für den 1. Dezember einberufen worden. Die Königin, welche im Mai in Andalusien den freudigsten Empfang gefunden, fand denselben auch in Asturien und Galicien. Einen Beweis der Schwäche Spaniens liefert die Lage der Stadt Mellilla, die fortwährend von den Riffpiraten zu leiden hat. Man hört von dort nur die Klagen, die Mauren werden jeden Tag dreister und die Riff=Mauren werden jeden Tag kecker, aber an eine energische Anstrengung gegen dieselben ist nicht zu denken. Dafür will man in Gemeinschaft mit den Franzosen eine Expedition gegen Cochinchina unternehmen. Die englische Bibelgesellschaft läßt in Spanien stark Bibeln vertheilen; wir werden sehen, ob die spanischen Behörden gegen diesen Unfug einschreiten werden.

In Portugal fand nach Eröffnung der Cortes eine Art miguelistischer Demonstration statt, indem zwei Deputirte den Eid nicht so leisten wollten, wie er vorgeschrieben war. Die Cortes beschlossen, die beiden miguelistischen Deputirten nur dann zuzulassen, wenn sie den Eid unbedingt leisten würden. Nach einem Berichte aus Lissabon vom 11. Juli geschah dies, nachdem in einer Versammlung der Miguelisten vorher mit großer Stimmenmehrheit beschlossen worden war, sie sollten den Eid ohne Vorbehalt leisten. Als das gelbe Fieber sich in Lissabon zeigte, waren französische barmherzige Schwestern dahin berufen worden und leisteten mit christlichem Muthe die besten Dienste. Dennoch gelang es böswilligen Journalisten, das Volk gegen die frommen Schwestern aufzuhetzen, und sie wurden auf öffentlicher Straße Anfangs August gröblich insultirt. Die portugiesische Regierung befürchtete zwar, daß Frankreich sich der Sache annehmen werde, erließ aber doch ein Dekret, wonach die barmherzigen Schwestern nicht vermehrt werden sollen, was eine feige Nachgiebigkeit gegen den Pöbel war. Wie man vernimmt, haben die Ordensobern die Angelegenheit beendet, indem sie die Schwestern nach Paris zurückriefen. Uebrigens ist Portugal in diesem Jahre von Mißwachs schwer heimgesucht.

Wenn wir am Schlusse des vorigen Vierteljahres von Frankreich zu berichten hatten, daß rücksichtlich der inneren Regierung ein milderer Geist sich kundzugeben scheine, so hat sich in diesem Vierteljahre bestätigt, daß wirklich jene herbe und schroffe Richtung, die seit dem 14. Januar eingetreten war, wenigstens ostensibel verlassen worden ist. Die Ausnahmegesetze lasten allerdings fortwährend schwer auf Frankreich, werden aber von dem gegenwärtigen Minister des Innern, Delangle, nicht mit jener rücksichtslosen Art gehandhabt, die man seinem Vorgänger im Amte zum Vorwurfe gemacht hat. General Espinasse hatte, wie namentlich von d'Andlaire in der Druckschrift „Mémoire à consulter" nachgewiesen wurde, in dem Circular, das den Verkauf der Hospitiengüter befahl, die frühere Gesetzgebung über diesen Gegenstand verletzt, und die Unzufriedenheit der Gemeinden erregt, deren Recht, den Verkauf in jedem einzelnen Fall der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit zu begutachten, bei Seite geschoben worden war. Den Minister Delangle stellte durch Cirrular vom 12. August die frühere Praxis wieder her. Bekanntlich stehen die Gemeinden in Frankreich, die Municipalitäten der größten Städte so gut wie der kleinsten Ortschaften, unter der strengsten Vormundschaft der Präfecten und haben keine Selbstständigkeit, keinen Schatten von Eigenmacht, sind minoren. Es ist viel davon die Rede gewesen, daß der Kaiser der Franzosen die straffe Centralisation insoweit mildern werde, daß den Gemeinden eine gewisse Selbstständigkeit wieder gegeben werden soll. Es ist aber sehr zu zweifeln daß die Regieruug ihre Machtmittel durch Wiederherstellung der Selbstmacht der Gemeinden mildern werde. Ebensowenig hat nach der Rede, welche Graf Persigny, der persönliche Freund und intimste Vertraute des Kaisers der Franzosen als Präsident des Generalrathes des Loire=Departements hielt, die Presse irgend eine Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage. Das Prohibitivsystem wird gleichfalls, wenigstens in der nächsten Zeit, nicht gelockert werden. Der Prinz Napoleon, Minister für Algier und die Colonien, faßte den Gedanken, die algierischen Häfen zu Freihäfen zu erheben und es wurde von den Zeitungen verkündet, daß dies im Werke sei. Alsbald aber erfolgte amtlicher Widerspruch und der „Constitutionnel," das Organ der Prohibitionisten, stimmte ein Triumphlied an.

Was die äußere Politik Frankreichs betrifft, so ist sie die bekannte geblieben und dürfte mit dem Ausdrucke „Temporisiren" nicht ganz verfehlt bezeichnet sein, sofern man ihr jetziges Stadium im Auge hat. Die Pariser Conferenz hat die sogenannte Organisation der Donaufürstenthümer beendet und wenn Frankreich zwar seinen Wunsch der Union nicht durchzusetzen vermochte, sind doch solche Bestimmungen in die Arbeit der Conferenz gekommen, welche darauf, berechnet sind, den Gedanken der Union in den Fürstenthümern wach zu halten und dieselbe anzubahnen. Die allgemeine Mißbilligung Europa's, auf welche die Politik Frankreichs rücksichtlich der Montenegriner stieß, scheint nicht ohne Eindruck auf die französische Regierung geblieben zu sein, und diese Politik jetzt etwas modificirt zu haben. Die Einweihung des Bassins von Cherbourg ist vollzogen worden und es hat die Königin von England dem Wunsche des Kaisers der Franzosen, die Freundschaft der beiden Staaten durch einen augenfälligen Beweis vor ganz Europa darzulegen, entsprochen und hat sich herbeigelassen, ihm bei Gelegenheit dieser Feierlichkeit einen Besuch abzustatten. Der Friede mit China gibt der amtlichen Zeitung Anlaß, in der Zukunft zu schwelgen. Die Expedition gegen Cochinchina hat einen neuen Aufschub erlitten. Der Capitän und die Mannschaft der französischen Brigg „Maria Caroline" von Nantes sind vor mehreren Monaten auf Befehl des Königs Vinangh von Menach=Be auf Madagaskar ermordet worden und man spricht davon, daß Frankreich im Verein mit England eine Expedition dahin unternehmen werde.

In England dauerte die Session des Parlamentes bis zum 2. August. Das Ministerium Derby trug bei allen wichtigen Abstimmungen den Sieg davon. Das Oberhaus gab rücksichtlich der sogenannten Judenbill endlich dem Hause der Gemeinen nach und nahm dieselbe an. Nachdem sie die königliche Sanction erhalten, konnte Rothschild am 26. Juli seinen Sitz im Parlamente einnehmen; vorher fand jedoch eine Abstimmung des Unterhauses statt, das sich mit 69 gegen 37 Stimmen für die Zulassung erklärte. Die Bill rücksichtlich Ostindiens, welche das Ministerium gleichfalls durchsetzte, untergab das bisherige Reich der Ostindischen Compagnie der directen Herrschaft der

Krone und es ist diese Maßregel seit dem 1. Septbr. verwirklicht. In Ostindien selbst scheinen die Gefahren der Empörung ziemlich vorüber, nicht aber die Strapazen, Verluste an Menschenleben und der Geldaufwand, um in dem ungeheuren Lande die Rebellen überall gänzlich zu Paaren zu treiben. Die Ereignisse in China und die endliche Erringung eines Friedens, welcher dasselbe dem Christenthume und dem Weltverkehr erschließt, sind, was den Gedanken und die Ausführung betrifft, das Hauptverdienst der Engländer.

In der Sitzung des Oberhauses vom 20. Juli erklärte der Minister des Aeußeren Lord Malmesbury, daß die Pforte einen Pascha mit unumschränkter Strafgewalt nach Dscheddah geschickt habe, daß daher ein Einschreiten Englands nicht nothwendig erscheine. Allein die dieser Anzeige entsprechenden Befehle kamen dem Capitän des „Cyclopen" zu spät zu und er bombardirte Dscheddah, bis der mit Vollmacht versehene Ismail Pascha anlangte und die verurtheilten Christen mörderisch hinrichten ließ.

Die Zusammenkunft der Königin von England mit dem Kaiser der Franzosen zu Cherbourg hat das englische Volk ganz und gar nicht über den offensiven Zweck dieser Seefestung beruhigt, und das Ministerium sieht sich genöthigt, der öffentlichen Stimmung nachzugeben und Vertheidigungsmaßregeln in viel größerem Umfange zu treffen, als die natürliche Fürsorge für die unbekannten Ereignisse der Zukunft zur Pflicht macht.

Ueber die Legung des atlantischen Kabels ist man in Nordamerika in eine solche Extase gerathen, daß man sie als ein Nationalfest und so feierte, als habe man dabei das alleinige Verdienst. Das Kabel ruht allerdings in der Tiefe des Meeres und reicht von Neufundland nach Irland, aber es schweigt und noch ist nicht ausgemacht, ob auf die Dauer durch so ungeheure Strecken des Weltmeeres je eine elektromagnetische Verbindung der Art, wie sie der Telegraph fordert, unterhalten werden kann. Wie schwach die öffentliche Macht in den Vereinigten Staaten ist, hat neuerdings die Einäscherung der Quarantäneanstalt und des mit derselben verbundenen Lazarethes zu New-York bewiesen. Was die Mormonen betrifft, war man im Zweifel, ob sie sich unterworfen hätten. Jetzt weiß man mit Gewißheit, daß die Unterwerfung erfolgt ist, und gebe Gott, daß man bald Kunde von der Auflösung dieser die Menschheit schändenden Secte erhalte.

Krakau, 29. September.

Gestern Nachmittag haben der Prinz Napoleon auf der Reise nach Warschau und Se. k. Hoheit der Prinz von Preußen auf der Rückreise von dort Szczakowa passirt.

Die Berliner „Zeit" vom 26. d. bringt einen Leitartikel über die Verordnung vom 30. August, und stellt dieselbe als eine Verletzung des 22. Artikels der Münzconvention dar. Wir müssen uns wundern, daß dieses Blatt gleichfalls die absurde Annahme sich aneignet, als hätte die österreichische Finanzverwaltung diesen Artikel dahin ausgelegt, daß er sich nur auf die neuen Emissionen von Papiergeld beziehe und nicht auf die alten. Eine solche Auslegung ist ja dem Buchstaben des Artikels gegenüber durchaus unmöglich, und konnte daher der Finanzverwaltung nicht in den Sinn kommen. Dieselbe führte die der Münzconvention entsprechende Oesterreichische Währung vom 1. November, als dem Beginn des österreichischen Verwaltungsjahres, an als einzige Landeswährung ein, und wies demgemäß die Bank an, von diesem Tage an nur Banknoten auf österreichische Währung auszugeben und dieselben auf Präsentation gegen Silber in österreichischer Währung zu verwechseln. Das ist die wesentliche Hauptsache, und es handelte sich, wie es sich um bestimmte Fristen für Einziehung der alten Silber- und Goldmünzen handelt, rücksichtlich der Bank um bestimmte Fristen für Einziehung der alten Banknoten. Diese Fristen sind für alle Noten, die auf 10 fl. und darüber in CM. lauten, durch die Verordnung vom 30. August festgesetzt worden, die Einberufung ist erfolgt, sie gehören daher in die Kategorie des einberufenen Papiergeldes, auf welches sich der 22. Artikel der Münzconvention nicht bezieht. Wie das alte Metallgeld roulirt, bis die Fristen seiner Einberufung abgelaufen sind, so rouliren auch diese Banknoten noch, bis sie von der Bank innerhalb der bestimmten Fristen eingetauscht oder sonst wie immer aus dem Umlaufe gezogen sind. Das streitet durchaus nicht gegen den 22. Artikel, ist vielmehr rücksichtlich dieser Gattung Noten seine Erfüllung. Und da die Bank den Befehl hat, in der Maßgabe, als sie neue Noten ausgibt, die alten einzuziehen und sie vom 1. November nicht eine einzige auf Conventionsmünze lautende Note mehr ausgeben darf, liegt es in der Natur ihres Geschäftes, daß vom 1. November an schon binnen zwei Monaten für 150 Millionen Gulden alte Noten eingezogen sein werden, oder sie müßte Escompto und Lombard stille stehen lassen. Es handelt sich daher wesentlich um die Einberufung der auf 5, 2 und 1 Gulden in Conventionsmünze lautenden Noten. Diese Einberufung oder eine ihr gleichkommende Maßregel fehlt allerdings noch zur vollständigen Erfüllung jenes vielgenannten 22. Artikels. Allein der Artikel setzt den 1. Januar 1859 als Termin fest, und sonach hätte die „Zeit" sich noch gedulden sollen, bevor sie von Nichterfüllung jenes Artikels spricht.

Graf Cavour hat, wie die Pariser Abendblätter vom 25. d. melden, unter dem 19. September ein Rundschreiben an alle bei den europäischen Höfen beglaubigten diplomatischen Agenten gerichtet. Diese Note betrifft die Affaire von Villafranca. Sie beginnt mit der Erklärung, daß die Cession des alten Bagno von Villafranca an Rußland unentgeltlich und vorübergehend ist. Dieser Bagno soll in eine Niederlage von Brennmaterial und Lebensmitteln umgewandelt werden. Der sardinische Minister beklagt sich hierauf über die böswilligen Betrachtungen der englischen Presse gegen seine Regierung, indem er besonders an die Artikel des Globe, der Morning Post und des Morning Advertiser erinnert, die Sardinien anklagen, Rußland einen seiner besten Häfen zum Schaden seiner Interessen und jener Englands abgetreten zu haben. Graf Cavour lenkt hierauf die Aufmerksamkeit der diplomatischen Agenten auf eine in die Piemontesische Zeitung eingerückte Note hin, welche die von schlecht unterrichteten Correspondenten entstellten Thatsachen berichtigt. Die angebliche Cession reducire sich auf die unentgeltliche und nur auf eine bestimmte Zeit ertheilte Concession des Rechtes, den seit langer Zeit verlassenen Bagno von Villafranca zu benutzen. Der sardinische Minister citirt hierauf als Präcedenz-Fall die ähnliche, den Vereinigten Staaten im Golf von Spezzia gemachte Concession, wegen welcher kein einziges fremdes Journal reclamirt habe. Zum Schluß fordert Graf Cavour seine diplomatischen Agenten auf, die Thatsachen, über welche man sie befragen könne, in ihren Unterredungen mit den betreffenden Staatsmännern zu berichtigen."

Nach einer turiner Correspondenz der „N. Pr. Z." ist der russischen Gesellschaft nicht der ganze Hafen, sondern nur ein Theil der östlichen Bucht überlassen, wo dieselbe Magazine, Schiffswerfte und mechanische Werkstätten errichten will. Der Besitz ist auf vierundzwanzig Jahre gewährt; allein die sardinische Regierung hat sich für angegebene Fälle das Recht der Kündigung vorbehalten. Unter den Bedingungen, die der Gesellschaft gemacht wurden, steht die Erbauung eines Molo oben an, um dem Hafen gegen die Westwinde größere Sicherheit zu geben. Kraft eines Paragraphs des Vertrages können die russischen Kriegsschiffe zu jeder Zeit in den Hafen von Villafranca einlaufen und dort sich verproviantiren und erlittene Havarieen ausbessern. Außer der Erbauung oben genannten Molo's beansprucht die Regierung nichts.

Die „Times" nimmt endlich in der Villafranca-Angelegenheit auch das Wort. Sie möchte die Schuld an der ganzen Aufregung der Presse des Festlandes zuschreiben, wobei sie freilich vergißt, daß es fast allein die Londoner Blätter waren, die in dieser Angelegenheit das Wort führten und für die bedrohte Freiheit Italiens und gegen die nun unvermeidliche Suprematie Rußlands im Mittelmeer auftraten. Ihren Edelmuth, mit dem sie die politische Gefahrlosigkeit der Ueberlassung einiger Etablissements von Villafranca an die Odessaer Compagnie eingesteht, um Englands Unschuld zu betheuern und dasselbe gegen die Romane der Furcht zu vertheidigen, wonach es die Insel Perim von der Türkei abgerissen hat, um im rothen Meer den Herrn zu spielen, selbst in Mekka einen neuen Kaiserthron errichten will, gegen Madagascar „polizeiwidrige" Anschläge im Schilde führt und die Insel in der Behringsstraße, so wie ein halb Dutzend anderer wichtiger Punkte in Besitz nehmen will. Schließlich prophezeit die „Times" der russischen Gesellschaft keine glänzenden Geschäfte und hält sich, da die politische Gefahrlosigkeit des Unternehmens ihr keinen Stoff zur Beredsamkeit bietet, dadurch schadlos, daß sie von der Bedienung, die die Reisenden in den russischen Schiffen finden würden, ein übermüthig humoristisches Bild entwirft.

Die Regierungsfrage in Preußen harrt noch bis zum heutigen Tage einer entscheidenden Lösung. Ueber den Ausspruch der Aerzte in Betreff des gegenwärtigen Gesundheitszustandes Sr. Maj. erfährt man Folgendes: Es steht fest, daß der Aufenthalt in Tegernsee die körperliche Kräftigung des hohen Kranken wesentlich gefördert hat; jedoch soll es leider eben so unverkennbar sein, daß mit dieser Besserung die Hebung des Geistes- u. Gemüthslebens nicht gleichen Schritt gehalten hat. Wenn daher auch die Hoffnung auf eine vollständigere Genesung festgehalten werden darf, so läßt sich doch nach ärztlicher Erfahrung kein bestimmter Zeitpunkt für ein so glückliches Ergebniß in Aussicht stellen. Der bisherige Verlauf spricht dafür, daß auch im günstigsten Falle die Genesung nur allmälig fortschreiten werde und der ärztliche Rath geht dahin, daß der Monarch sich noch für längere Zeit den Regierungsgeschäften zu entziehen habe, um ausschließlich der Pflege seiner Gesundheit zu leben. Unter diesen Umständen bricht sich so ziemlich überall die Ueberzeugung Bahn, daß eine weitere Verlängerung des provisorischen Regiments, welches für eine kurz bemessene Frist aushelfen durfte, nicht thunlich ist, und daß jedenfalls eine Stellvertretuug ohne Selbstständigkeit und Initiative den dringenden Anforderungen der innern und äußern Politik nicht genügen kann. Die Einsetzung einer Regentschaft und zwar auf Grund einer Willensäußerung von Seiten Sr. Majestät, wird daher von sehr gewichtigen Stimmen lebhaft unterstützt, und steht wohl auch im Vordergrunde der Wahrscheinlichkeiten.

Bei dem Artikel des „Moniteur" über den Vertrag mit China ist das Stillschweigen über den wichtigen Punkt aufgefallen, ob und welche Garantien man ausbedungen hat, um die Chinesen zur pünktlichen Erfüllung des Vertrages anhalten zu können, ohne sich sofort wieder gezwungen zu sehen, die Feindseligkeiten auf's Neue eröffnen zu müssen. Die Treulosigkeit der Mandarinen ist allbekannt, und die Blut-Erlasse, sowie die schmählichen Vorgänge in Canton sind nicht gerade geeignet, das Stillschweigen des offiziellen Organes in diesem Puncte zu rechtfertigen. Bekanntlich hatten die Engländer im Jahre 1842 sich ausbedungen, daß sie die während des Krieges besetzte Insel Tschusan bis zur Erfüllung der wichtigsten Artikel des zwischen Sir Henry Potttinger und Keying abgeschlossenen Vertrages als Pfand behalten würden; da man aber das Pfand zurückgab, ehe der freie Eintritt der Fremden in Canton zur Wahrheit und Gewohnheit geworden war, so kam es zu endlosen Reibereien, die zuletzt so unerträglich wurden, daß man von Neuem zum Schwerte greifen mußte. So brach der Krieg aus, dessen Friede wiederum unter dem früheren Grundfehler abgeschlossen zu sein scheint. Je weniger man sonst auf die Veröffentlichung des Vertrages vom 29. Juni jetzt noch gespannt ist, da man alle Vortheile desselben schon kennt, um so gespannter ist man auf Aufschlüsse über dieses Stillschweigen des „Moniteur".

Wie der Observer meldet, wird die britische Regierung den chinesischen Vertrag zwar zu Anfang October mittheilen, denselben jedoch nicht officiell vor erfolgter Auswechslung der Ratificationen in der Gazette veröffentlichen. Die Bedingungen, welche Lord Elgin in Tientsin erlangt hat, sind dieselben, welche Baron Gros für Frankreich erzielte; die englische Kriegs-Entschädigung beträgt jedoch 4 Millionen Tales. (1 Tale ist gleich 3 fl.)

Wie der „Independance Belge" geschrieben wird, soll Herr Thouvenel nun doch noch auf Urlaub in Paris erscheinen uud seine Reise sofort nach Beendigung der Conferenzen über die Regulirung der montenegrinischen Grenze antreten. Diese Conferenzen sollten am 20. Sept. in Constantinopel beginnen.

In der Moldau herrscht seit einigen Wochen eine sehr große Aufregung, und man sagt, Fürst Georg Stourdza, der seit dem Krimkriege unter dem Namen Muchlis Pascha in türkischem Dienste stehe, habe diese Unruheu angestiftet. Auch wäre er beinahe auf Befehl des Fürsten Vogorides verhaftet worden und hat sich nach Fokschan geflüchtet. Alexander Ghika, der Kaimakam der Walachei, hat den neuen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Fürsten Georg Ghika, an Ort und Stelle gesandt, um eine Untersuchung anzustellen.

Einem Briefe von der montenegrinischen Grenze zufolge wurde die Ruhe dort neuerdings gestört. Auf einem türkischen Wachthause bei Sutorina pflanzten Montenegriner nächtlicherweile eine Fahne auf, die später von den Türken herabgenommen wurde. Als letztere sich entfernten, erneuerten die Montenegriner ihr Mannöver, worüber Streitigkeiten entstanden, welche bei Abgang des Briefes, dem diese Details entnommen sind, noch nicht geschlichtet waren.

In Mexico dauert die Anarchie fort und wird allem Anschein nach in derselben Weise fortdauern, bis äußere Verhältnisse dieser bedauernswerthen Republik ein Ende machen. Wer da im Stande ist, einige Hundert Mißvergnügte um sich zu schaaren, wirft sich zu ihrem Generale auf, macht ein pronunciamento und marschirt plündernd im Lande umher, oder auf die Hauptstadt los. Nach den letzten Nachrichten ist in diesem Augenblick Vidaurri der Glückliche, welcher so viele Mannschaften befehligt, daß er es wagen darf, gegen Mexico selbst auszurücken. Aber auch Miramon soll mit 3000 Mann gegen Mexico rücken, und Zuloaga wird vielleicht auf diese Weise in der Eifersucht der ihn bekämpfenden sogenannten constitutionellen Generale seine Rettung finden.

Wir geben in Nachstehendem nach der „Independance Belge," mit Uebergehung der rein formellen Einleitung den wesentlichen Inhalt der einzelnen Artikel der Pariser Convention über die definitive Organisation der Donaufürstenthümer Moldau und Walachei.

Art. 1. Die „Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Walachei" verbleiben unter der Suzeränität des Sultans. 2) Die Fürstenthümer genießen auch ferner, unter der Collectiv-Garantie der Mächte, der Privilegien und Immunitäten, die sie nach den alten Verträgen besitzen; sie haben in Folge dessen die freie Selbstverwaltung, die innerhalb der stipulirten Grenze jede Einmischung der Pforte ausschließt. 3) Die öffentliche Gewalt liegt in jedem Fürstenthum in den Händen eines Hospodaren und einer gewählten Versammlung, die im Verein mit einer beiden Fürstenthümern gemeinschaftlichen Centralcommission handelt. 4) Die Executivgewalt wird durch den Hospodar ausgeübt. 5) Die legislative Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Hospodaren, der Assemblée und der Centralcommission ausgeübt. 6) Die Gesetze von besonderem Interesse für jedes Fürstenthum werden von dem Hospodaren vorbereitet und von der Assemblée votirt; die von gemeinschaftlichem Interesse werden von der Centralcommission vorbereitet und von den Assembléen, denen sie die Hospodare unterbreiten, votirt. 7) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Hospodars von Obrigkeiten, die er ernennt, ausgeübt, ohne daß Jemand seinen natürlichen Richtern entzogen werden kann. Ein Gesetz wird über die Zulassung und Beförderung im Beamtenstande auf Grundlage der progressiven Anwendung des Unabsetzbarkeits-Prinzips Bestimmungen treffen. 8) Die Fürstenthümer leisten dem suzeränen Hofe einen Tribut, dessen Höhe für die Moldau auf 1,500,000 Piaster und für die Walachei auf 2,500,000 Piaster festgestellt wird. Der Sultan ertheilt, wie früher, den Hospodaren die Investitur. Die Pforte vereinbart mit den Fürstenthümern die Maßregeln zur Vertheidigung des Territoriums im Falle eines äußeren Angriffes, und mit den garantirenden Höfen die erforderlichen Schritte zur Herstellung der Ordnung, wenn sie gestört sein sollte. Die internationalen Verträge der Pforte mit fremden Mächten sind, wie früher, auf die Fürstenthümer anwendbar in Allem, was ihre Immunitäten nicht verletzt. 9) Wenn die Immunitäten der Fürstenthümer verletzt werden sollten, recurriren die Hospodare an die Pforte, und, falls diese ihrer Reclamation nicht nachkommt, durch ihre Agenten an die Repräsentanten der garantirenden Mächte in Constantinopel. Die Hospodare lassen sich bei der Pforte vertreten durch Agenten, die geborene Moldauer oder Walachen sind, unter keiner fremden Jurisdiction stehen und von der Pforte angenommen sind. 10) Der Hospodar wird von der Assemblée auf Lebenszeit gewählt. 11) Wird der Hospodarensitz vacant, so geht die Verwaltung bis zur Installirung neuer Hospodaren ohne Weiteres auf den Ministerrath über, der sich nur auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu beschränken hat und Beamte nur wegen gerichtlich constatirter Vergehen absetzen darf. In diesem Falle sorgt er für ihre provisorische Ersetzung. 12) Wenn die Vacanz eintritt während die Assemblée versammelt ist, muß diese innerhalb acht Tagen zur Wahl eines Hospodaren schreiten. Wenn sie nicht versammelt ist, muß sie sogleich einberufen werden und innerhalb zehn Tagen beisammen sein. Ist sie aufgelöst, so müssen in 15 Tagen die Neuwahlen stattfinden, und die neue Assemblée muß ebenfalls innerhalb 10 Tagen versammelt sein. Acht Tage nach dem Zusammentritt muß sie den Hospodaren gewählt haben. Zur Wahl ist die Anwesenheit von Dreiviertheilen der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Wenn die Wahl in acht Tagen nicht stattgefunden hat, schreitet die Versammlung am neunten Mittags, welches auch die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder sei, zur Wahl. Die Investitur muß spätestens in einem Monat stattfinden. 13) Wählbar zum Hospodariat ist Jeder, der 35 Jahre alt, Sohn eines in der Moldau oder Walachei geborenen Vaters ist und aus seinem Grund und Boden ein Einkommen von 3000 Ducaten hat, vorausgesetzt, daß er zehn Jahre lang öffentliche Aemter bekleidet hat oder Mitglied der Assembléen gewesen ist. 14) Der Hospodar führt die Verwaltung unter dem Beistande von ihm ernannter Minister; er sanctionirt und veröffentlicht die Gesetze, kann die Sanction verweigern, hat das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht in Criminalfällen, ohne anderweitig bei der Rechtspflege interveniren zu können. Er bereitet die Specialgesetze für sein Fürstenthum vor, namentlich die Budgets, und unterbreitet sie der Assemblée. Er ernennt die Verwaltungsbeamten und erläßt die Reglements zur Ausführung der Gesetze. Die Civilliste jedes Hospodars wird von der Assemblée ein- für allemal bei seiner Einsetzung votirt. 15) Jeder Act des Hospodars muß von dem betreffenden Minister unterzeichnet sein; die Minister sind verantwortlich, können von der Versammlung oder dem Hospodar in Anklagestand versetzt werden. Der oberste Gerichtshof entscheidet über sie mit ¾ Stimmenmehrheit. 16) Die Assemblée ist auf sieben Jahre gewählt, 17) Der Hospodar beruft die Versammlung in ordentlicher Sitzung am 1. Sonntag eines jeden Decembers. Die Session dauert drei Monate, kann aber vom Hospodar verlängert werden, der auch zu einer außerordentlichen Session berufen und die Versammlung auflösen kann, in welchem Falle binnen drei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen ist. 18) Der Metropolit und die Bischöfe sind von selbst Mitglieder der Versammlung; ersterer ist stets Präsident; die Vice-Präsidenten und Secretäre werden gewählt. 19) Der Präsident bestimmt die Bedingungen, unter welchen Zuhörer zugelassen werden, die Ausnahmen abgerechnet, welche die Geschäftsordnung festsetzt. In jeder Sitzung wird ein Protocoll verfaßt und in der offiziellen Zeitung abgedruckt. 20) Die Versammlung hat die Gesetzvorschläge, welche ihr der Hospodar vorlegen läßt, zu discutiren und zu votiren, kann sie auch unter den in §. 36 gemachten Vorbehalten umändern, insofern sie das allgemeine Interesse betreffen. 21) Die Minister konnen den Sitzungen beiwohnen, auch wenn sie keine Deputirte sind, können Theil an der Discussion nehmen, ohne jedoch mitzustimmen. (Schluß folgt).

△ **Wien**, 26. September. Aus der von der „Austria" veröffentlichten tabellarischen Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der Waaren und den Zolleinnahmen in den sechs Monaten Januar bis Mitte Juni 1858 ergibt sich allerdings, daß die 9,857.177 fl. betragende Zolleinnahme um 304.629 fl. geringer ist als im ersten Semester 1858, allein da der Ausfall, wie die „Austria" meldet, noch Ende Mai 585.650 fl. betrug, also im Monate Juni um 281.021 fl. abschlug, ist ihrem Schluße wohl beizupflichten, daß die Nachwirkungen der Handelskrisis überstanden sind und der österreichische Verkehr noch vor Ende des Jahres 1858 seine frühere Höhe erreichen werde. In der Ausfuhr hat sich bereits in diesem Semester eine Vermehrung gezeigt, denn die Zolleinnahme für dieselbe betrug 269.081 fl., was um 24.430 fl. mehr ist, als in der ersten Hälfte des vorigen Jahres. Namentlich hat sich in den Monaten Januar bis Ende Juni die Ausfuhr folgender Gegenstände vermehrt: Tabakfabrikate (für Aerarial-Niederlage in den Zollausschlüssen), Gartengewächse, Obst, Hopfen, Oelsaat, Schweine, Zugvieh, Pelzwerk, Käse, Bier, Wein in Flaschen, Steinkohlen, Mineralwässer, Galmei, Zink, Stahl, Leinen- und Hanfgarne, Rohseide, Leder, Baumwollwaaren, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, Kerzen und Seifen, literarische und Kunstgegenstände. In der Einfuhr zeigte sich die größte Vermehrung bei folgenden Gegenständen: Eisenbahnschienen, Eisenwaaren, Getreide, Eisenguß, Fette und Oele und Maschinen; die größte Verminderung aber bei folgenden Gegenständen: Eisenbahnwägen, Wollenwaaren, Baumwollwaaren, Seidenwaaren, Baumwollgarnen, Wein, Zucker und Zuckermehl (zum Verkauf, die Einfuhr des Zuckermehls für Raffinerien hat zugenommen).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. September. Ihre kais. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben von Miramar aus die Insel Grado am 22. d.

Mts. besucht, sich nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung auf's Genaueste erkundigt und beim Abschiede 100 fl. zur Vertheilung für die Armen zurückgelassen.

Die Dienerschaft Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin ist am 27. d. nach Ischl abgegangen. Die Abreise Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin dahin, wird muthmaßlich am 2. Oktober erfolgen.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Johann sind am 24. d. M. von Bozen über Trient nach Italien abgereist.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog-General-Gouverneur Ferdinand Max haben den politischen Flüchtlingen Luigi Peroni, Angelo Visconti, Domenico Rosariva, Gaetano Fraschini, Pasquale de Lorenzi und Raimond Lomini die straflose Rückkehr in die Heimath und die Wiederzulassung zur österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt.

Ihre k. Hoheit Frau Erzherzogin Hildegarde wird im Monate Oktober mit h. Ihren beiden Töchtern Erzherzoginnen Maria Theresia und Mathilde nach Ofen übersiedeln, und bis zum Frühjahr dort verweilen.

Die „Gazz. di Milano" gibt eine gedrängte Uebersicht der frommen Spenden und Gaben, mit denen die größeren lombardischen Städte die Geburt des durchlauchtigsten Kronprinzen gefeiert haben; so haben Brescia 14,000 L. zu Gunsten eines eben im Entstehen begriffenen Besserungs-Institutes für verwahrloste junge Leute, Pavia 1500 und Como 1000 L. ihren Arbeitshäusern, Bergamo 900 L. verschiedenen localen Wohlthätigkeits-Instituten, Sondrio 300 L. dem Armenhause, Mantua, wo das Leihamt Pfänder von geringerem Werthe für einen Gesammtbetrag von 2500 L. unentgeltlich zurückstellte, 600 L. zu verschiedenen frommen Zwecken, Cremona 3000 L. (von der Provinzial-Congregation), zu Gunsten des Taubstummen-Institutes, 723 L. (Munizipalität) andern Wohlthätigkeits-Anstalten, 14.400 L. (Direktion der Waisenhäuser) zur Aufnahme von vier verwaisten Kindern, 2226 L. (Armen-Institut) für Unterbringung von 8 Armen im Armenhaus, Lodi endlich 500 L. (Munizipalität) an Wohlthätigkeits-Institute und 300 L. (Spitaldirection) zur Vertheilung an Arme gespendet.

Der Vorstand der Liedertafel in Innsbruck macht bekannt, daß, aus Anlaß des betrübenden Hinscheidens Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Margaretha, das zur Feir der Eisenbahn-Eröffnung beabsichtigte Sängerfest für dieses Jahr nicht stattfinden werde.

Fürst Klemens Metternich wird zwischen dem 10. und 15. Oktober von Johannesberg wieder in Wien eintreffen, und über den Winter hier verweilen. Der Fürst erfreut sich nach den letzten, vom Schloß Johannesberg eingelangten Briefen ununterbrochen des allerbesten Wohlseins.

Der k. k. österreichische Bevollmächtigte und Vorsitzende der allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebungs-Conferenz, Herr Präsident Dr. Ritter von Raule, ist am 26. d. nach Hamburg abgereist, um die Berathungen über das Seerecht zu eröffnen.

Deutschland.

Der „Neuen Preuß. Ztg." zufolge beabsichtigten Ihre Majestäten der König und die Königin von Preußen im Laufe des nächsten Monats eine Reise nach Tirol, vielleicht auch nach Italien anzutreten. Definitive Bestimmungen hierüber sind aber bis jetzt nicht getroffen worden.

Aus Dresden wird der „Zeit" gemeldet: Seit einigen Tagen sind beunruhigende Gerüchte über das Befinden des zur Zeit am Königlichen Hofe in Lissabon zum Besuch anwesenden Prinzen Georg von Sachsen verbreitet. Derselbe war nach einer stürmischen Ueberfahrt zwar im besten Wohlsein in Lissabon angekommen, soll aber darnach nicht unbedenklich erkrankt sein.

Die „Times" bemerkt über die Stader-Zölle: „Fürwahr nichts kann klarer sein, als die Rechtswidrigkeit des ganzen Zolles, und nichts würde leichter sein, als ihn dadurch los zu werden, daß man sich einfach weigert, etwas noch länger fortzuzahlen, was wenig besser ist, als Plünderung, die sich hinter den mißbräuchlich angewandten Benennungen von Concessionen und alten Gerechtsamen verbirgt, hätte uns nicht Sir Robert Peel im Jahre 1844 in einen Vertrag verwickelt, durch welchen wir darein willigen, diese Abgaben gegen eine Ermäßigung, die sie auf jährlich 2—3000 L. beläuft, fortzuentrichten. Zum Glück kann diesem unpolitischen Vertrage durch Kündigung ein Ende gemacht werden, und der Ausschuß des Hauses der Gemeinen, welcher die Sache geprüft hat, räth, eine solche sofort eintreten zu lassen. Wenn das geschehen ist, so werden wir freier von den Fesseln sein, die wir uns thörichterweise haben anlegen lassen, und es wird uns möglich werden, die Sache nach den allgemeinsten Grundsätzen des Völkerrechts und der aufgeklärten Billigkeit zu behandeln. Wir hoffen, die Regierung wird ohne Säumen diesen Schritt thun und die Angelegenheit so vereinfachen, daß wir, welches Verfahren einzuschlagen wir auch für gut befinden mögen, uns zum mindesten nicht der Anklage der Unredlichkeit aussetzen."

Frankreich.

Paris, 25. September. Prinz Napoleon hat sich heute nach Warschau zu den dortigen Manövern begeben. Derselbe ist heute von seinem Ausfluge nach Biarritz wieder hier angekommen. Er traf mit dem Kaiser in Bayonne zusammen, wo er eine lange Unterredung mit demselben hatte. Der Kaiser selbst wird nächste Woche in Paris zurück erwartet. Der Aufenthalt in Biarritz soll ihm sowohl wie der Kaiserin sehr gut bekommen sein. — Die Auswechslung der Ratification der Convention wegen Reorganisirung der Donau-Fürstenthümer soll, wie dem „Nord" mitgetheilt wird, am 30. September oder am 1. October Statt finden, nachdem am 29. September unter des Kaisers Vorsitz in Paris ein großer Cabinetsrath Statt gefunden haben wird, welchem sämmtliche Minister beizuwohnen haben. — Die französische Besatzung Roms wird binnen Kurzem auf dem eigenen Wunsch des Papstes verstärkt werden. — Eine höchst seltsame Correspondenz ist so eben zwischen dem Marine-Minister Admiral Hamelin und Hrn. L. Aubert, Ingenieur, in Betreff der viel gepriesenen „Eisenmauern" für Kanonenboote schwimmende Batterien gewechselt worden. Diese Erfindung ist, wie sie wissen, im Publicum sowohl, wie officiellerseits bisher keinem Geringeren, als dem Kaiser selbst zugeschrieben worden. Ein „Moniteur"-Artikel vom 12. Nov. 1855 beschrieb und pries die in Rede stehende Erfindung. Herr Aubert behauptet nun, dem Kaiser gebühre allerdings die Ehre der ersten Anwendung des betreffenden Systems, dieses selbst jedoch habe keinen anderen Erfinder als ihn, worüber er sich durch ein im Jahre 1854 ihm ertheiltes Patent ausweisen könne. Der Marine-Minister gab Hrn. Aubert die Antwort, das System sei durchaus nicht neu und habe bereits im Jahre 1843 zu geheimen Versuchen in den königlichen Arsenalen Veranlassung gegeben. In seiner Erwiederung hat Herr Aubert alle seinen alten Behauptungen aufrecht erhalten und bewiesen, daß der „Moniteur" nicht im Jahre 1855 von einer „neuen" Erfindung des Kaisers sprechen könne, wenn erstere bereits 1843 Gegenstand von Experimenten in den Staats-Arsenalen gewesen sei. Der „Moniteur," wie Herr Aubert in seinem Schreiben bemerkt, hatte ihm zu der angeführten Zeit die Aufnahme einer Berichtigung versagt, „und," so schließt der Brief, „urtheilen Sie selbst, Herr Minister, ob ich den einzig mir übrig gelassenen Weg der gerichtlichen Verfolgung betreten darf." — Der „Constitutionnel" brachte vor mehreren Tagen eine prächtige Correspondenz aus Limoges über die Enthüllung einer an letzterem Orte zu Ehren des berühmten Chemikers Gay Lussac errichteten Statue. Nicht nur letztere war bis in die Einzelnheiten beschrieben, sondern auch der Ausschmückungen der Stadt, der Stimmung und Haltung der Bewohner hatte der umsichtige Correspondent ausführlich gedacht. Als Bouquet brachte jener Bericht sogar einen Auszug aus der Rede, welche der Präfect bei dem erwähnten Anlasse gehalten hatte. Ein Journal von Limoges „La 10 Décembre," sieht sich in die traurige Lage versetzt, all den schönen Enthusiasmus mit kaltem Wasser zu begießen; die erwähnte Enthüllung der Statue hat schon deßhalb nicht Statt gefunden, weil — die Statue selbst noch in Gestalt rohen Erzes im Schooße irgend eines Berges schlummert.

Nach Algier ist, einer Correspondenz zufolge, Befehl ergangen, sowohl die algerische Staatsdruckerei zu sperren, als die Veröffentlichung des „Moniteur Algérien" zu sistiren. Diese Maßregel ist im Hinblicke auf die Aufhebung des bisherigen General-Gouvernements verfügt worden.

Dem Vernehmen nach wird Prinz Adalbert von Preußen, der sich mit einer Flotille derzeit in Brest befindet, nach Paris kommen.

Großbritannien.

London, den 25. Sept. Bei dem großen bukolischen Feste der conservativen Grafschaft Buckinghamshire — das Fest besteht in einer Viehschau, einem Wettpflügen, einer Preisvertheilung an altersschwache und ehrliche Ackerknechte, nebst dazu gehörigem Festmahl für die Pächter — vermißte man dieses Jahr den sehr ehrenwerthen Schatzkanzler und Vertreter der Grafschaft, Herrn Disraeli. Er sandte dem Vorsitzenden beim Diner, daß vorgestern in Aylesbury Statt fand, einen Beitrag von 10 L. ein nebst dem schriftlichen Bedauern, das er „anderswo versagt sei." Die bideren Pächter, die trotz ihres stets gesegneten Appetits sich auf die oratorischen Feuerwerke Dizzy's eben so sehr wie auf den Pudding freuten, sollen gebrummt und von Radicalismus, Reform und Verrath gemunkelt haben, bis der Präsident sie mit der Versicherung beruhigte, sie würden in wenigen Monaten sehen, das Disraeli das Herz noch immer auf dem rechten Fleck habe, wenn er auch nach links zu rücken scheine.

Ein neues Bulletin über das Befinden des atlantischen Telegraphen liegt heute in einem Briefe des Secretärs der atlantischen Compagnie vor. Es lautet dahin, daß unzweifelhaft das Kabel an irgend einem 40 bis 60 Meilen von Valentia entlegenen Punkte beschädigt sei, daß man aber noch nicht bestimmt sagen könne, ob diese Beschädigung die alleinige Ursache der unterbrochenen Verbindung sei. Die Directoren — so heißt es in diesem Schreiben ferner — sind zur Hoffnung ermuthigt (von Mr. Thompson und anderen Elektrikern), daß „vermittelst dieses Kabels, selbst in seinem gegenwärtigen Zustande, für eine gewisse Zeit eine Verbindung erzielt werden könne." Später will man auch den Versuch machen, den schadhaften Theil aufzufischen und auszubessern.

Die Nachrichten vom Kap und von der Ostküste Afrika's reichen bis zum 12. August. Man hegte große Hoffnung, daß Sir George Grey's Versuche, als Vermittler zwischen Boers und dem Häuptlinge Moschesch aufzutreten, einen günstigen Erfolg haben würden. Auch erwartete man von seinem Ausfluge nach der Grenze noch andere glückliche Ergebnisse. In der Straße von Mozambique war es zu Zwistigkeiten zwischen den britischen und den portugiesischen Behörden gekommen. Die Portugiesen hatten den „Herald," einen kleinen Kutter aus Natal, der zu Handelszwecken nach der afrikanischen Ostküste gesegelt war, in der Nähe des Flusses Nanakura mit Beschlag belegt, weil er in der Delagoa-Bai keinen Zoll entrichtet hatte. Die Mannschaft ward nach Mozambique geschickt und dort unter Obhut des britischen Consuls, Herrn M'Leon, gestellt, der die Herausgabe des Bootes und der Ladung verlangte, jedoch ohne Erfolg. Er war in Folge davon über Mauritius nach England abgereist, um die Sache dort dem auswärtigen Amte vorzustellen. Eine gemischte Commission, aus den Officieren der britischen Dampf-Fregatte „Lyra" und des portugiesischen Schiffes „Flor de Mozambique" bestehend, saß am 20. Mai am Cap, um über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme zu entscheiden. Das gekaperte Boot hatte Vorrichtungen, wie sie bei Sklavenfahrern gebräuchlich sind und 6 Neger, von welcheu der Capitän behauptete, sie seien Kriegs-Gefangene.

Einer deutschen Zeitung von der Capgränze, die dort seit der Niederlassung der deutsch-englischen Legion gegründet worden ist, zufolge, ist der gegenwärtige numerische Stand der letzteren genau folgender: 3 Obersten, 24 Capitäne, 13 Lieutenants, 17 Stabs-Offiziere und 31 Fähnrichs. Zusammen 88 Offiziere. Ferner 118 Sergeanten, 90 Corporale, 43 Pfeifer und Trammler und 1760 Gemeine, zusammen 2020 Mann. 30 unter den Offizieren sind verheirathet und haben 36 Kinder. Unter den Unteroffizieren und Gemeinen gibt es 291 Verheirathete. Sie haben 177 Kinder. Fertig erbaut, eingerichtet und bewohnt sind 392 Häuser, während 177 noch im Bau begriffen sind. — Die Zahl der von der Legion bebauten Aecker Landes beträgt einstweilen 884.

Italien.

Es ist für die verschiedenen geistlichen Orden, deren oberstes Regiment seinen Sitz in Rom hat, keine leicht zu erfüllende Pflicht, von den entlegensten Ländern zu den Generalcapiteln periodisch ihre Mandatare nach Rom zu senden, für den Capuzinerorden geht der sechsjährige Termin bald zu Ende, und am 11. Juni 1859 wäre der legale Tag zur Eröffnung eines neuen Generalcapitels. Se. Heiligkeit der Papst sprach für dieses Mal den Orden von seiner mühevollen und kostspieligen Obliegenheit frei und wird rücksichtlich der neuen Wahlen oder Ernennungen in einfacherer Weise die geeigneten Verfügungen treffen.

Rußland.

Se. Majestät der Kaiser Alexander ist bei der am 13. d. Nachmittags um 1 Uhr erfolgten Ankunft in Warschau mit einem Jubel empfangen worden, wie solchen zuvor Warschau noch nicht gesehen hatte. Nicht allein in der Griechischen, sondern auch in der katholischen Kathedrale wurde der Monarch von den Erzbischöfen empfangen und namentlich dankte der katholische Erzbischof Filjalkowski für die Wohlthaten, welche die katholische Kirche Polens von seiner Majestät erhalten habe. Der Kaiser ist nicht im Lazienki, wo der Prinz von Preußen residirt, sondern im Palais Belvedere abgestiegen. Alle Abende ist Warschau auf das prachtvollste illuminirt. Auch der Preußische Ministerpräsident von Manteuffel ist in Warschau angekommen und es ist die Zahl der fremden hohen Gäste diesmal sehr zahlreich, selbst königl. griechische Offiziere sind anwesend. Am 25. d. ist auf der Lagerstätte große Revue der sämmtlichen Truppen, am 26. ist große Kirchenparade und am 27. das eigentliche große Manöver, zu dem nun schon so viele Vorübungen geschehen sind. Außerordentlich groß ist die Anzahl der russischen Generale, welche von weiter Ferne zur Truppenschau herangekommen sind. — Im Park von Lazienki wird in diesen Tagen ein großes Feuerwerk abgebrannt werden. Die sämmtlichen Repräsentanten des polnischen Adels weilen gegenwärtig in Warschau, und es werden mehrere Bittgesuche dem Monarchen überreicht werden.

Türkei.

Der Sultan hat Herrn Blondeel van Ceulenbroek, dem ehemaligen belgischen Gesandten in Constantinopel bei Ueberreichung seines Abberufungsschreibens ein kostbares Geschenk gemacht. Bemerkenswerth ist die Notiz, in welcher der „Moniteur officiel" diese Thatsache anzeigt: Am 2. September hat Herr Blondeel definitiv diese Hauptstadt verlassen, um sich auf seinen neuen Posten in Washington zu begeben. Vor seiner Abreise hatte der belgische Gesandte die Ehre, in Abschieds-Audienz von Sr. kaiserlichen Majestät empfangen zu werden, die ihm durch Se. Excellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine kostbare Tabatiere mit Brillanten, geziert mit Ihrem Bildnisse überreichen ließen, und zwar zum Zeichen der Sympathie für die Regierung, die derselbe seit mehreren Jahren vertreten hat.

Am 28. l. M. wird in Montenegro das Madonnenfest gefeiert. Nach diesem Feste soll Fürst Danilo in Begleitung eines Ingenieurs nach Grahovo zu gehen beabsichtigen, um die Stelle auf dem Felsen Umaz zu besichtigen, wo ein Fort erbaut werden soll. Auch der frühere Vladika hatte dort ein Fort errichtet, es aber in Folge eines Vertrages mit dem Pascha von Mostar wieder niederreißen lassen.

Asien.

Nach dem „Manchester Guardian" ist „ein Sohn des Königs von Cambodja, welches Land zum (Hinterindischen) Reich von Anam gehört," zum römisch-katholischen Glauben bekehrt worden.

Vermischtes.

* **Wien.** Seit einigen Tagen cursirt hier das Gerücht von einer ungeheuren Erbschaft, welche ein k. k. Offizier gemacht haben soll. Der Vater jenes Offiziers, des Oberlieutenants R., diente lange Zeit als Unteroffizier bei Roßbach-Infanterie, er besaß einen Bruder, welcher als ganz junger Mensch seine Heimath verließ, und seitdem verschollen blieb. Dieser nun ist, wie es sich jetzt erweist, nach England ausgewandert, und soll dort durch glückliche Speculationen Vermögen von fabelhafter Höhe erworben haben. Vor Kurzem starb er, und bei Eröffnung seines Testamentes fand man, daß er seinen bei Roßbach-Infanterie dienenden Bruder, oder im Falle des Ablebens, dessen Sohn zum Erben eingesetzt hatte. Von den englischen Gerichten kam daher die Anfrage an die englische Gesandtschaft in Wien, und bald wurde der gedachte Herr Offizier, welcher ebenfalls dem obengenannten Regimente angehört, als Erbe des ungeheuren Reichthums des glücklichen Auswanderers eruirt. So das Gerücht, dessen Wahrheit wir dahingestellt sein lassen wollen.

Das Gebäude der Kredit-Anstalt am Hof ist endlich bis auf den Firſt gebracht, und heute zeigen die üblichen Ausschmükkungen mit Laubwerk, Fahnen, Transparenten, Aufschriften, daß das Manerwerk vollendet ist. Es ist ein regelmäßiges Gebäude mit drei großen Fronten auf zwei Hauptplätze der Residenz mit einer Reihe von 40 Fenstern 4 Stock hoch auf den „Hof" und 5 Stock gegen den „tiefen Graben" zu. Bis jetzt sind keine Merkmale sichtbar, welche das Gebäude von einem großen einfachen Privatzinshause unterscheiden.

** Aus Preßburg wird gemeldet: Seit einiger Zeit werden wir nicht nur mit Kupfergeld, sondern auch mit Silber (Zwanzigern) vom Lande förmlich überschwemmt und wie der Bauer früher auf klingende Münze erpicht war, so ist er es jetzt auf Papier. Da das viele Kupfergeld von unseren Kaufleuten eben nicht mit sonderlicher Bereitwilligkeit angenommen wird, trägt es das Landvolk in's Wirthshaus und holt sich als Agio in der Regel einen vollwichtigen Haarbeutel.

** Der Nachfolger des verewigten Dr. J. Knoblecher als apost. Provicar in Centralafrika Herr M. Kirchner ist von Chartnm in Triest eingetroffen und setzte am 21. seine Reise nach Wien fort.

** Der volkswirthschaftliche Congreß in Gotha hat als Versammlungsort für das nächste Jahr Frankfurt a. M. gewählt. Für die Zeit bis zum nächsten Congreß wurde eine Deputation ernannt, bestehend aus den Herren: Präsident Lette aus Berlin, Kreisrichter Schulze aus Delitzsch, Dr. Braun aus Wiesbaden, Dr. Pickfort aus Heidelberg, Gutsbesitzer Benningsen aus Hannover und Finanzrath Hopf aus Gotha. In Bezug auf das Associationswesen hat der Congreß erklärt: daß eine Förderung des Associationswesens nicht durch den Staat erfolgen könne, sondern aus der freien und eigenen Thätigkeit der gewerbtreibenden und arbeitenden Klasse hervorgehen müsse.

** Der Polizei-Director Dunker in Berlin, seit einem Jahrzehent bekanntlich außer Activität gesetzt, soll verbreiteten Angaben zufolge wieder in activen Dienst treten. Die Verdienste des Herrn Dunker, besonders in Bezug auf die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten sind bekannt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 29. September. Am 19. d. brach im Wohnhause des Johann Sowa in Mesna opacka, Bezirk Tuchów, mit einer solchen Heftigkeit Feuer aus, daß ehe noch der schnell herbeigeeilten Hilfe es möglich war, dem Brande Einhalt zu thun, bereits der Knecht Mathias Patyk und zehn Stück Borstenvieh ein Opfer der Flammen wurden. Auch das Eheweib des Johann Sowa, Agnes, wäre umgekommen, wenn sie nicht der Knecht Peter Richwal mit eigener Lebensgefahr aus den Flammen gerettet hätte. Der sonstige Schaden wird auf 200 fl. CM. angeschlagen.

* Am 19. d. brach im Walde Klęskonka zu Krasiczyn (Bezirk Baranów), dem Grafen Krasicki gehörig, Feuer aus, welches sich auf eine Fläche von 8—10 Joch verbreitete; der Schaden ist aber unbedeutend, da nur die Streu und einige kleine Bäumchen verbrannten.

* Dem Spediteur Adolf Domark in Dębica wurde in der Nacht vom 21. auf den 22. d. ein Betrag von 550 fl. CM. gestohlen. Ein Eisenbahnarbeiter wurde als des Diebstahls verdächtig verhaftet.

* Ein in diesen Tagen in Verlust gerathenes goldenes Armband, auf dessen Wiedererlangung eine Belohnung von 30 fl. C.-M. gesetzt war, ist von zwei Arbeitern der Nordbahn, dem Feuermanne Johann Dudzikowski und dem Oberputzer Anton Bartowicz gefunden und an dem in der hente Morgens veröffentlichten Anzeige bezeichneten Ort abgegeben worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die österreichische Creditanstalt hat den Subscribenten auf das Lotterie-Anlehen, welche Ende September, October, November und Dezember die letzten Raten der Lose zu übernehmen haben, mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes und den jetzt schwächeren Absatz der Lose, eine besondere Erleichterung zu Theil werden lassen. Es ist nämlich den Subscribenten die Uebernahme der Lose, gegen 6percentige Zinsvergütung und nach Einzahlung einer Caution von 10 Percent, auf ein Jahr verlängert werden.

— Die Finanz-Bezirks-Directionen wurden ermächtigt, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, das Befugniß zum Kleinverkaufe der in Verschleiß gesetzten echten Havannah-Cigarren auch an Wirthe und Kaffeesieder zu ertheilen. Für Wien wird aber das bisherige Verhältniß fortbestehen.

— Am 19. d. Mts. ist die erste Lokomotive „Galilea", von Verona kommend in den Trienter Bahnhof eingefahren und mit Jubel begrüßt worden. Ihre ununterbrochene Fahrt von Verona erforderte 3½ Stunden.

— **London,** 26. Septbr. Der erschienene Bankausweis ergibt einen Noten-Umlauf von 20,015,955 L. und einen Metall-Vorrath von 19,134,065 L.

Krakauer Cours am 28. Septemb. Silberrubel in polnisch Crt. 106 verl. 105¼ bez. — Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 452 verl. 449 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 100½ verl. 99⅔ bez. Neue und alte Zwanziger 103½ verl. 102½ bez. Russ. Imp. 8.6—8. — Napoleond'or's 8.4—7.58. Vollw. holl. Dukaten 4.42—4.36. Oesterr. Rand-Ducaten 4.44—4.38. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½—98¾. Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 81—80. Grundentlast.-Obligationen 84¾—84. National-Anleihe 83⅙—82½ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 28. Sept. (Officielle Ueberlands-Post ddo. Bombay, 7. August). Die Gwalior-Rebellen verloren gegen Roberts 700 Mann und flohen nach dem Chumbulflusse. Pocurcefart capitulirte nach einem dreistündigen Bombardement. Grant steht bei Sultanpore; 550 Polizisten (?) schlugen 4000 Rebellen. Punjab, Bombay und Madras ruhig. Drei Sepoy-Regimenter wurden wieder bewaffnet.

Kopenhagen, 27. Septbr. Der König wird am Sonntag erwartet; er wird sein Geburtsfest hier feiern und sodann nach Schleswig zurückkehren.

Malta, den 22. Sept. Aus Odessa wird gemeldet, daß alle von Malta kommenden Schiffe eine Quarantaine von 15 Tagen in Teodosia zu machen haben. Neuesten Nachrichten aus Bengasi zufolge, hat die Krankheit bedeutend abgenommen, soll jedoch im Innern des Landes noch viele Opfer fordern.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. September 1858.

Im Hotel de Saxe: Graf Zdislaus Bobrowski a. Galizien.
Im Hotel de Dresde: Zdyslaw Wędrzychowski, Gutsbesitzer aus Polen.
Zum schwarzen Adler: Hr. Kasimir v. Turowski, Gutsbesitzer a. Galizien.
Im Hotel de Russie: Hr. Josef Kraszewski, Gutsb. aus Preußen.

Abgereist sind die HH. Gutsb.: Graf Franz Wodzicki nach Polen. Graf Josef Załuski n. Galizien. Ig. Ritter v. Brandeck n. Bartfeld. Erasm. Korytowski n. Częstochów. Erasm. Wołoszynowski n. Polen. Alex. Wołoszynowski n. Polen. Josef Dunin n. Wichanowice. Johann Ciechanowski n. Polen. Josef Sokalski, k. k. Gerichtsrath n. Sandec.

Amtliche Erlässe.

Nr. 13694. **Ankündigung.** (1023. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über das vom Herrn Rudolf Czermin als ausgewiesenen Bevollmächtigten des Hrn Georg Hüblinger und Heinrich May einverständlich mit Felix Charski gestellte Ansuchen der über das Vermögen des Letzteren unterm 9. März 1858 Z. 3361 eröffnete Concurs bei nachgewiesenen Begleichung der angemeldeten Forderungen, aufgehoben wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 22. September 1858.

Z. 23969. **Kundmachung.** (1020. 2-3)

Zur Besetzung der an der k. k. Oberrealschule in Olmütz erledigten Lehrstelle, der deutschen und böhmischen Sprache, womit ein Gehalt von sechshundert Gulden und der Anspruch auf die normalmäßigen Decennalzulagen von je zweihundert Gulden verbunden ist, wird der Concurs bis 15. November d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, besonders mit dem Zeugnisse über die erlangte Lehr-Befähigung aus der deutschen und böhmischen Sprache für die Oberrealschule und der Nachweisung über das zurückgelegte Probejahr und ihre allenfällige subsidiarische Verwendbarkeit belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zu dem bezeichneten Termine anher vorzulegen.

K. k. Statthalterei für Mähren.

Brünn am 16. September 1858.

N. 5854. **Kundmachung.** (1026. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr A. Jakob Geschwind für die in Rzeszów zu errichtende Specerei-Waaren-Handlung die Firma: „A. Jakob Geschwind“ beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Rzeszów am 9. September 1858.

Nr. 12029. **Concursausschreibung** (1021. 2-3)

für dreizehn Advokaten-Stellen.

Im Sprengel des Krakauer k. k. Oberlandesgerichtes sind dreizehn Advokaten-Stellen, u. z.:

1. am Sitze des Landesgerichtes in Krakau 4 Stellen,
2. am Sitze des Kreisger. in Neu-Sandez 3 Stellen,
3. am Sitze des Bezirksamtes in Wadowice 2 Stellen,
4. am Sitze des Bezirksamtes in Bochnia 2 Stellen,

und 5. am Sitze des Bezirksamtes in Jasło 2 Stellen, erledigt.

Im Zwecke der Besetzung dieser erledigten Advokaten-Stellen, wird den Bewerbern eine Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Krakauer Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Gesuche bestimmt.

Die Bewerber um diese Stellen haben die mit den erforderlichen Beilagen versehenen Bewerbungsgesuche, in welchen dieselben die Nachweisung über das Alter, die absolvirten Rechtsstudien, die erhaltene Doctorswürde, die bestandenen vorgeschriebenen Prüfungen, die Sprachkenntnisse ihre bisherige Verwendung und endlich ihre Moralität zu liefern und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem Justiz-Beamten des Krakauer Oberlandes-Gerichtssprengels verwandt oder verschwägert sind, unter Beobachtung des mit dem Krakauer Landesregierungsblatte VI. Stück Nr. 9 kundgemachten h. Justiz-Ministerial-Erlasses dto. 14. Mai 1856 Z. 10567 an das Krakauer k. k. Oberlandesgericht zu richten und die als Bewerber einschreitenden Beamten durch ihren unmittelbaren Amtsvorsteher, die Notariatskandidaten und Notare durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, die Advokaturskandidaten und Advocaten aber durch ihre vorgesetzten Advocatenkammer zu überreichen.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe, für welche noch keine Notariats- und Advocaten-Kammern bestehen, haben die zum Institute der Notare und Advocaten gehörigen Bewerber, ihre Gesuche durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte.

Krakau am 20. September 1858.

N. 11022. **Ankündigung.** (977. 3)

Von Seiten der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird Namens der Stadt Podgórze kundgegeben, daß die Licitation wegen Verpachtung der Podgorzer städtischen Kalk- und Ziegelbrenerei auf die Dauer vom 1. November l. J. bis Ende October 1861, am 1. October l. J. in der Magistratskanzlei zu Podgórze um 9 Uhr Früh abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt 1807 fl. 37²/₄ kr. CM. und das Vadium 10% hievon.

Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Termine vorgelesen und können jederzeit während der Amtsstunden beim Magistrate eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia am 6. September 1858.

Z. 1870. Stf. **Vorladung.** (1005. 2-3)

Kłosinski Felix der im Jahre 1857 bei der Herrschaft im Grojec als Oekonomie-Schreiber in Diensten stand, und sich von da, unbekannt wohin entfernte, ist in einer hiergerichts anhängigen Straffache als Zeuge zu vernehmen.

Der Aufenthalt desselben ist dem nacherwähnten k. k. Untersuchungsgerichte bekannt zu geben.

Kenty am 14. September 1858.

Nr. 5442. **Kundmachung.** (983. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem hiergerichtlichen mittelst der Krakauer Zeitung in Nr. 160, 161 u. 162 ex 1858 verlautbarten Edicte vom 16. Juni 1858 Z. 3527 in der Rechtssache des Maximilian und Felician Marszałkowicze wider Friedrich Grf. Moszyński wegen Löschung der Lastenpost n. 27 aus Stronie Sandecer Kreises der Fehler unterlaufen ist, daß der Vorname des Belangten „Friedrich“ ausgelassen wurde, und somit der vorwürfige Rechtsstreit wider Hrn. Friedrich Gr. Moszyński ausgetragen worden ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 9. September 1858.

Z. 4841. **Edict.** (981. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß im Grunde Erlasses des best. Krakauer Gerichts-Tribunals de dto. 16. November 1840 Z. 6835 die Summe 1535 fl. p. 9 gr. aus der Kridamasse des Joseph Ankwicz unter 10. December 1840 Z. 7319 zu Gunsten der Katharine Gräfin Ankwicz an das g. Depositenamt erlegt und aus dieser Summe und den später in Folge theilweiser Erlozirungen eingeflossenen Zinsen mehrere Capitalstheilbeträge commulativ mit anderen Depositenmassengeldern auf nachstehende hierortige Realitäten dargeliehen wurden:

		fl.p.			Nr.	Gm.
a)	der Betrag	340	auf die	Realität	117	I.
b)	„	100	„	„	92	VII.
c)	„	50	„	„	360	IX.
d)	„	110	„	„	200	IX.
e)	„	1200	„	„	376	III.
f)	„	35	„	„	466	IV.
g)	„	130	„	„	402	IV.
h)	„	160	„	„	493	IV.

Hievon wird die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Katharina Gräfin Ankwicz, so wie ihre allfälligen unbekannten Erben oder Rechtsnehmer mit dem Beisatze verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte namentlich Vindicirung der ausständigen Zinsen und allenfalls der Kapitalien der Advokat Dr. Witski bestellt wurde an welche sie sich mit ihren Rechtsbehelfen zu wenden, oder einen andern Bevollmächtigten aufzustellen und dem Gerichte bekannt zu machen haben.

Krakau am 31. August 1858.

N. 11756. **Lizitations-Ankündigung.** (1011. 3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der weiter angeführten Leżaysker städtischen Gefälle eine dritte und letzte Licitation an nachfolgenden Tagen in der Leżaysker Magistrats-Kanzlei abgehalten werden wird:

I. Am 4. October 1858.

Die Verpachtung des städtischen Schlachthauses auf die Zeit vom 1. November 1858 bis dahin 1859. Fiscalpreis 194 fl. CM.

II. Am 5. October 1858.

Die Verpachtung der städtischen Fleischbänke für die Zeit vom 1. November 1858 bis dahin 59. Fiscalpr. 230 fl. CM.

III. Am 6. October 1858.

Die Verpachtung des städtischen Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken, für die Zeit vom 1. November 1858 bis dahin 59. Fiscapreis 911 fl. 28¾ kr. CM.

IV. Am 7. October 1858.

Die Verpachtung der städtischen Ueberfuhr am San-Fluße auf die Zeit vom 1. November 1858 bis dahin 1861. Fiscalpreis 350 fl. CM.

Pachtlustige haben sich mit dem 10% Vadium des betreffenden Fiscalpreises zu versehen.

K. k. Kreisbehörde.

Rzeszów am 20. September 1858.

Erster Marktbesuch
der
Gebrüder Kutschenreiter aus Brünn
mit einem wohlassortirten Lager
fertiger Herrenkleider
nach den neuesten Modejournalen und aus den besten Stoffen der renommirtesten **Brünner Tuchfabriken** zu äußerst billigen Preisen. (1018)

Verkaufslocale: Grod-Gasse N. 30 im 1. Stock.

Die neue
Mode-Waaren-Handlung
von
Moritz Sachs in Breslau,
au grand Bazar,
besucht wiederum die bevorstehende **Krakauer Messe** mit einer **reichhaltigen Auswahl** der **geschmackvollsten**
Pariser Nouveautées,
worunter sich besonders schöne und **practische**
Mäntel und Mantillen
auszeichnen.

Die Messe beginnt am 29. September und endet den 13. October.

Magazin wie früher, Ring Nr. 258, im Hause der Madame Morbitzer.

(1006.4-6)

Das Bierverzehrungssteuergesetz
in Oesterreich.
Ein Hilfsbuch in Fragen und Antworten

für alle Konceptsbeamten der Finanzbehörden, für alle, welche sich einer Gefällenprüfung zu unterziehen haben, oder selbst zu prüfen berufen sind und für Alle, welche sich dem Gefälls- oder Finanzwachdienste widmen wollen. Von

Ferdinand Wallnöfer,

k. k. Finanzrath.

Zu beziehen durch die k. k. Finanzwachsections-Kommando's, oder durch die Verlagshandlung Carl Tanzer in Graz. **Preis: 50 kr. C.-M.** (996. 6)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	331‴ 55	12'5	82	West schwach	trüb			
29	10	331' 69	10'6	82	„ „	„		10'0	12'7
	6	332' 02	10'0	90	„ „	„			

Mit Anfang des Monats October eröffne ich einen
Tanzcurs
aller Solo- und Conversations-Tänze.

Indem ich das geehrte P. T. Publicum hievon in Kenntniß setze, bitte ich, die näheren Details entweder mündlich in der Expedition des „Czas“ entnehmen oder die werthen Adressen daselbst belassen zu wollen.

Cornel Szczepański,

Tanzlehrer aus Posen.

(1017.1—2)

Wiener Börse-Bericht
vom 28. Septbr. 1858.

	Geld. Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	83¼—83
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	91—91½
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94—95
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82½—82⅝
detto „ 4½%	73⅜—73⅝
detto „ 4%	66¼—66¾
detto „ 3%	50½—50¾
detto „ 2½%	41½—41¾
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	91—92
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	82¼—82½
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86½
Banco-Obligationen „ 2½%	65—65½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308—310
detto „ 1839	132½—133¾
detto „ 1854 4%	109⅝—109¾
Como-Rentscheine	16½—16¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	88¼—88½
Gloggnitzer detto „ 5%	85¾—86
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	87½—87¾
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110—111
Actien der Nationalbank ohne Div.	948—949
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100—100⅛
Actien der Oest. Credit-Anstalt	253¼—253½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117—117⅛
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	176¾—176⅞
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	269⅛—269⅛
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100¼—100⅜
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	92¼—91½
„ „ Theißbahn	100⅛—100¼
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	254½—254¾
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	522—524
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102⅝—103
„ „ Lloyd	345—347
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	80—82
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18—19
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	28—29
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	78½—79
„ Salm 40 „	43¼—43½
„ Palffy 40 „	37½—38
„ Clary 40 „	39—39¼
„ St. Genois 40 „	38¼—38½
F. Windischgrätz 20 „	26¾—27
Gf. Waldstein 20 „	26⅝—27
„ Keglevich 10 „	15¼—15½
Amsterdam (2 Mon.)	84½
Augsburg (Uso.)	102¼
Bukarest (31 T. Sicht)	272
Constantinopel detto	482
Frankfurt (3 Mon.)	101¼
Hamburg (2 Mon.)	74½
Livorno (2 Mon.)	101
London (3 Mon.)	9 57½
Mailand (2 Mon.)	101
Paris (2 Mon.)	118½
Kais. Münz-Ducaten-Agio	4¾—5
Napoleonsd'or	8—8 1
Engl. Sovereigns	10 5—6
Ruff. Imperiale	8 8

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends.
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Mysłowic

Nach Krakau: 12 Uhr Mittags.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 11 Uhr 20 M. Vorm. 12 Uhr 25 M. Abends.
Nach Mysłowic: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 5 Uhr 30 Minuten Morgens.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Morgens. 10 Uhr 30 M. Morgens

Abgang von Dębica

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau

Von Wien: 11 Uhr 25 M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Donnerstag, den 29. Sept. 1858.

Zum ersten Male:

Domestiken-Streiche.

Posse mit Gesang in 1 Act.

Zum Schluß:

Die Recrutirung in Krähwinkel.

Schwank mit Gesang in 1 Act.

Kassaöffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.

Amtliche Erlässe.

Z. 1041 jud. **Edict.** (989. 1—3)

Vom Alt-Sandezer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit kundgemacht, daß im Executionswege des hiergerichtlichen Urtheils vom 30. December 1856 Z. 1649 behufs der Aufhebung der Gemeinschaft der Hausrealität sub Nr. 16 in Alt-Sandez, und zur executiven Einbringung der von der Frau Maria Januszewska wider Hrn. Anton Setmajer ersiegten Forderung pr. 250 fl. CM. und der Executionskosten im gemäßigten Betrage pr. 7 fl. 54 kr. CM. die excutive Feilbietung der dem Anton Setmajer gehörigen Hälfte der obbezeichneten Realität bewilligt wurde, welche in drei Terminen und zwar: am 16. October, 13. November und 10. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 421 fl. 50 kr. CM. angenommen, und in den ersten zwei Terminen wird diese Realität unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft werden. Sollte in den ersten zwei Terminen kein den Schätzungswerth übersteigender oder wenigstens demselben gleich kommender Anbot gemacht werden, so wird diese Realität beim dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommenden Preis verkauft werden.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Stellung des Anbotes 10% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 40 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Feilbietungs-Bedingnisse zurückbehalten, daß den übrigen Mitbieter aber gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer ist gehalten, jene einverleibte Gläubiger welche ihre Forderungen vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, doch haben die Gläubiger ihre dießfälligen Erklärungen binnen 14 Tagen nach abgehaltener Feilbietung anher zu überreichen.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den gebotenen Kaufschilling binnen 30 Tagen nach geschehener Zustellung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommenen Feilbietung, jedoch nach Abschlag des baar erlegten Vadiums und der laut des hervorgehenden Punctes zu übernehmenden Forderungen in das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, ansonsten derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, das erlegte Vadium verlieren, und die frägliche Realität im Relicitationswege nach den Bestimmungen der Gal. G. O. auch unter dem Schätzungswerthe und in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten verkauft werden würde.
5. Sobald der Käufer dem 4. Bedingnisse Genüge geleistet haben wird, wird demselben über sein Einschreiten das Eigenthumsdecret ausgefolgt, und die gekaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, dagegen sämmtliche Hypothekarkosten mit Ausnahme der durch den Ersteher etwa zur Berichtigung übernommenen Schulden aus dem Lastenstande der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuer, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten, und hat die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß der Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.
7. Wenn diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft, und beim dritten Termine kein zur Deckung sämmtlicher Tabulargläubiger hinreichender Anbot gestellt werden sollte, so wird gemäß der §§. 148—152 G. O. und Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 J. G. S. zur Einvernehmung der erleichternden Feilbiethungsbedingungen die Tagfahrt auf den 11. December 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem anberaumt, daß die nicht Erscheinenden derjenigen Meinung werden zugezählt werden, welche für sich die meisten Stimmen hat.
8. Dem Kauflustigen wird frei gestellt, den Grundbuchsauszug und Schätzungsact in der Registratur einzusehen.

Wovon die Frrau Executionsführerin Maria Januszewska und der Execut Hr. Anton Setmajer zu Händen des Curators Karl Jaglarz, ferner die Alt-Sandezer Pfarrkirche als Tabulargläubigerin zu Händen der k. k. Finanzprokuratur in Krakau, endlich jene Gläubiger, welche erst nach dem 26. Juni 1858 mit ihren Forderungen in das Grundbuch gelangen sollten, oder welchen dieser Feilbietungs-Bescheid nicht zeitlich genug vor dem Termine, oder gar nicht eingehändigt werden könnte, zu Händen des in der Person des Alt-Sandecer Bürgers Michael Kmietowicz bestellten Curators, und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Alt-Sandez am 30. August 1858.

Z. 12506. **Edict.** (1001. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Anton Andrzejowski im eigenen und im Namen der übrigen Miteigenthümer bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 36 pag. 222 und 466 vorkommenden Gutsantheils von Frydrychowice Łąg, auch Niklowka, Kobiałkowka genannt, Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Mai 1855 Nr. 1628 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 698 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. November 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 6. Sept. 1858.

N. 23/St.-P.-C. **Kundmachung.** (993. 1—3)

Die für das westliche Regierungsgebiet in Krakau eingesetzte staatsrechnungswissenschaftliche Prüfungs-Commission wird für das Studienjahr 1859 ihre Functionen vom 1. October 1858 an wieder aufnehmen, und dieselben für Autodidacten, in den letzten drei Tagen eines jeden Monats bis Ende Juli 1859 fortsetzen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, wird Folgendes zu beobachten sein:

a) haben die Bewerber in ihren Gesuchen das Vaterland, den Geburtsort, die Religion, die zurückgelegten Studien und ihr dermaliges Domicil genau anzugeben und nachzuweisen;
b) jene Bewerber welche in Krakau domiciliren, haben sich auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 17. November 1852 noch mit einem Frequentationszeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die öffentlichen Vorlesungen über Verrechnungskunde an der k. k. Jagellonischen Hochschule durch ein ganzes Jahr gehört haben.
c) Auswärtige Bewerber welche der Gelegenheit zum Besuche der Vorlesungen ermangelten, haben die bei ihrem Selbststudium benutzten theoretischen Hilfsmittel nachzuweisen, zugleich aber darzuthun, daß sie entweder das Untergymnasium oder den comerciellen Lehrcurs an einem technischen Institute oder die Oberrealschule mit gutem Erfolge zurücklegten, oder aber daß sie sich im Kassa oder Comptabilitätsdienste der öffentlichen- oder einer städtischen Gemeinde-Verwaltung bereits verwenden.
d) Wenigstens 24 Stunden vor der Vornahme der Prüfung haben die ad c. bezeichneten Bewerber die Prüfungstaxe von Acht Gulden CM. unter Vorzeigung der schriftlichen Bewilligung zur Ablegung der Prüfung an die Verlagskassa der k. k. Staatsbuchhaltung zu erlegen und die hierüber vom Expeditor ausgestellte Bescheinigung im Vorstandsbureau nebst einer 15 kr. Stempelmarke abzugeben.

Jene Kandidaten welche gehörig vorbereitet die Prüfung abzulegen wünschen, werden wenn sie in Krakau domiciliren und Frequentationszeugnisse besitzen, ihre mit den erforderlichen Nachweisungen belegten vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen nebst einer 15 kr. Stempelmarke, dem Vorstande der Commission persönlich zu überreichen haben, welcher ihnen gleich Ort, Tag und Stunde der Prüfung mündlich bekannt geben wird, dagegen haben auswärtige Bewerber wenigstens drei Wochen vor dem Schlusse des Monats in welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, ihre Gesuche frankirt durch die Post, jene aber welche in einem öffentlichen oder Comunaldienste stehen, durch ihre vorgesetzten Behörde einzusenden, und werden auch auf diesem Wege beschieden werden.

Von der k. k. staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Krakau am 18. September 1858.

N. 37272. **Kundmachung.** (994. 1—3)

Von den für mittellose galizische Jünglinge welche sich dem Studium der Arzneikunde widmen, systemisirten fünf Stipendien jährlicher 160 fl. nebst 60 fl. CM. zur Reise nach Wien und einem gleichen Betrage zur Rückreise nach vollendeten Studien und erlangter Doctorswürde, ist dermalen eines in Erledigung gekommen, und es wird zur Bewerbung um dasselbe der Termin bis Ende November 1858 festgesetzt.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit den Nachweisungen über Abkunft, Mittellosigkeit, zurückgelegte Studien, Moralität und den Impfschein wie mit dem Reverse, daß sie sich verpflichten, ihre Kunst nach erlangter Doctorswürde durch zehn Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben, belegten Gesuche innerhalb des Concurs-Termins bei der k. k. Statthalterei in Lemberg zu überreichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß die Verleihung dieses Stipendiums ausdrücklich an die Bedingung des Studiums an der medicinisch-chirurgischen Facultät der Wiener Hochschule geknüpft ist.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg am 28. August 1858.

N. 22.860 **Lizitations-Ankündigung.** (999.1—3)

Die Verfrachtung der Tabak-Verschleißgüter

a) von Dembica zu dem Haupt-Magazine Lemberg und zurück;
b) Von der Winniker Tabakfabrik zu dem Hauptmagazine in Lemberg und den Bezirks-Magazinen in Stanislau, Brzezan, Brody, Kolomea, Czernowitz und Tarnopol,
c) von dem lemberger Hauptmagazine zu den Bezirks-Magazinen in Przemysl, Sambor, Żółkiew, Brody, Brzezan, Stryj, Stanislawów, Kolomea, Czernowitz, Tarnopol, Jagielnica und Sanok.
d) von der Manasterzysker Tabakfabrik zu den Bezirks-Magazinen in Brzezan, Kolomea, Stanislau und Stryj endlich
e) von Jagielnica nach Brody, Kolomea, Czernowitz und Tarnopol, wird von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1859 an den Mindestfordernden im Wege der schriftlichen Konkurrenz überlassen werden.

Bei dieser Lizitations-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Offerte angenommen, welche mit dem Vadium, und mit dem von der politischen Obrigkeit ausgefertigten von dem zuständigen Finanz-Bezirks-Director bestätigten Zeugnisse über die Solidität des Offerenten als Geschäfts-Unternehmer, und über seinen aufrechten Vermögensstand zu belegen und bis einschließig 7. Oct. 1858 — 6 Uhr Abends bei der Präsidial-Kanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg einzureichen sind.

Den Offerenten wird freigestellt, ihre Anbote alternativ auch auf die Dauer vom 1. Jänner 1859 bis Ende Dezember 1861 zu stellen.

Die Menge der zu verführenden Tabakgütern die zu erlegenden Vadien und alle ferneren Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau, Bochnia, Wadowice, Neu-Sandec, Tarnów, Jasło, und Rzeszów, dann auch bei der Finanz-Landes-Directions Hilfs-Aemter-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. September 1858.

N. 5722. **Edict.** (1002. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird dem unbekannt wo abwesenden Josef Dobrzyński aus Jarocin erinnert, daß ihm in der Executionssache der ersten österreichischen Spaarkasse wider die Erben der Marianna Srokowska als: Josef Srokowski, Marianna Srokowska und Josef Dobrzyński als Vater der minderjährigen nach Alexandra Dobrzyńska hinterbliebenen Kindern und deren erklärten Erben namentlich Sigismund, Kasimir, Vladimir und Eveline Dobrzyńskie pto. 25,000 fl. CM. s. N. G. zur Empfangnahme der Bescheide vom 26. Februar 1858 Z. 1002 — 12. März 1858 Z. 762 — 9. April 1858 Z. 2028 — 16. April 1858 Z. 2185 — 18. Juni 1858 Z. 3689 und 25. Juni 1858 Z. 3767, 3768 und 3901 so wie aller ferneren Bescheide ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner mit Substituirung des Tarnower Advokaten Jur. Dr. Hoborski aufgestellt worden ist, welcher ihn in so lange er nicht selbst erscheinen oder einen andern Vertreter namhaft machen wird, vertreten wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów am 3. September 1858.

Nr. 12795. **Edict.** (1004. 1-3)

Vom Tornower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Fr. Helene Arciszewska verehelichte Cieslicka und Johann Cieslicki und allenfalls deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Dunikowski und Genossen wegen Löschung des auf Wojakowa V. n. 1 on. pränotirten Heirathsgutes pr. 3000 fl. pol. und Ueberlassung eines Grundstückes Szymkowka etc. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung hiegerichts eine Tagfahrt auf den 16. December 1858, 10 Uhr Vormittags anberaumt worden ist.

Da die Belangten dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus ihren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 7. September 1858.

N. 11300. **Edict.** (965. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den in der Grundentlastungs-Angelegenheit der im Tarnower Kreise liegenden Güter Rzendzianowice und Szydłowiec mit dem rechtskräftigen Zuweisungserkenntnisse vom 9. September 1857 Z. 8440 auf das Grundentlastungs-Kapital jener Güter überwiesenen unbekannt wo sich aufhaltenden Gläubigern Frau Theresia Potz und Marianna Szydłowska bekannt gemacht, daß ihnen behufs Verständigung derselben von dem zu ihren Gunsten beim hiesigen k. k. Steuer als k. g. Depositenamte erfolgten Erlage der auf dieselben Güter lautenden Schuldverschreibungen dto. 1. November 1853 Nr. 5749 über 1000 fl. und Nr. 2592 über 50 fl. jede mit 12 Coupons, der erste zahlbar am 1. Mai 1858, dann in Baaren 31 fl. CM. und weitern Vertretung der hiesige Gerichts-Advokat Herr Dr. Kański mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki zum Curator bestellt wurde, mit welchem sie sich daher in das Einvernehmen zu setzen, oder einen andern Vertreter zu ernennen und anher namhaft zu machen, oder auch persönlich das zur Wahrung ihrer Rechte Zweckdienliche vorzukehren haben, ansonst sie die etwa nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. August 1858.

N. 3187. **Edict.** (966. 1—3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, es sei am 16. Februar 1834 zu Krakau Constantia de Zakrzyńskie erster Ehe Cynkowa zweiter Ehe Lewandowska mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Frau Johanna de Zakrzyńskie Pohorecka vermutlichen Erbin der Erblasserin unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adv. Dr. Balko abgehandelt werden würde.

Krakau am 24. August 1858.

N. 3147. **Kundmachung.** (968. 1 -3)

Wegen Lieferuug der für die hiesige Salinen im Jahre 1859 erforderlichen achtzig Klaftern frischen Steinkohlen aus Brzęczkowice in Preußisch-Schlesien, wovon eine Kohlenklafter nach Wiener Maß 80″ lang, 80″ breit 43″ hoch gehörig geschichtet, aufgestellt werden muß, wird am 4. October d. J. bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Concurrenzverhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen 10perct. Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 4. October, Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungsbedingnissen welche in der besagten Kanzlei einzusehen sind genau unterzieht.

Wieliczka am 12. September 1858.

Z. 1178. **Edict.** (970. 1—3)

Von dem Dobczycer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß Vincenz Rayca am 16. Februar 1845 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben sei.

Da zu dessen Nachlasse der Bruder Klemens Rayca berufen erscheint, der Aufenthaltsort desselben aber dem Gerichte unbekannt ist, so wird Klemens Rayca hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre sich zu dem Nachlasse nach Vincenz Rayca erbszuerklären widrigens die Verlassenschaft mit den sich erbserklärten Erben, und dem für Klemens Rayca in der Person des Trzemesner Ortsrichter Kasimir Maxelan bestellten Curator verhandelt und denselben eingeatwortet werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Dobczyce am 28. Juli 1858.

Z. 12231. **Edict.** (967. 1—3

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Helene Macewicz geborene Gołyńska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Pinkas Koral unterm präs. 20. Februar 1858 wegen Zahlung der Wechselsumme von 1500 fl. CM. in Grundentlastungs-Obligationen s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschusse vom 22. Februar 1858 Z. 2460 der obbenannten Fr. Helene Macewicz aufgetragen wurde, dem Kläger die Wechsel-Summe pr. 1500 fl. im Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons v. J. 1857 und abgesondert mit 1% vom 19. October 1857 als dem Verfallstage zu berechnenden Zinsen dann die Gerichtskosten im gmeß. Betrage pr. 5 fl. CM. und Protestkosten zu 2 fl. CM. binnen drei Tagen bei wechselrechtlichen Execution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Frau Helene Macewicz unbekant ist, so hat das k. k. Landes-Gericht im Zwecke der Zustellung dieser Zahlungsauflage zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 30. August 1858.

Z. 4145. **Kundmachung.** (1015. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Anlangen des Adalbert Szczech zur Hereinbringung der von demselben wider Mathias Szczech ersiegten Forderung von 369 fl. 40 kr. CM. s. N. G. die executive Versteigerung der dem Rechtsbesiegten Mathias Szczech gehörigen in Sielec Bezirks Rzeszów sub NC. 19, sub Kep. 18 gelegenen und bereits mit dem Protocolle vom 27. Februar 1858 pfandweise beschriebenen und auf 810 fl. geschätzten Grundwirthschaft bestehend aus 23 Joch 13 □Klft. sammt hölzernen Wohngebäude und Scheuer in drei Terminen d. i. am 9. November 1858, 7. December 1858 und 11. Jänner 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 810 fl. CM. angenommen, und es wird die zu versteigernde Realität bei den zwei ersten Terminen nur über und bei dem letzten Termine auch unter diesem Werthe hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. 81 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Gerichtshanden zu erlegen.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft genommen sein wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der Realität übergeben und das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird, die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher zu tragen.
4. Sollte der Ersteher dieser Bedingung nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen der Betheiligten eine Relicitation ausgeschrieben und bei derselben obige Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben und derselbe für allen Schaden und Kosten mit seinem Vadium und sonstigen Vermögen für verantwortlich erklärt.
5. Vom Tage der Besitzübernahme hat der Ersteher die auf diese Realität enthaltenden k. k. Steuern, Gemeinde- und Grundlasten aus Eigenem zu tragen.
6. Diese Realität ist, da in der Gemeinde Sielec für rustikale Gründe keine Grundbücher bestehen, auch in keinen Grundbuche eingetragen, weßhalb dieselbe lasteinfrei ist, und als solche veräußert wird.
7. Den Schätzungsact können Kauflustige bei der Registratur dieses k. k. Gerichtes einsehen und abschriftlich erheben, über den Stand der Realität sich durch denen Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem Rzeszower k. k. Steueramte Kenntniß verschaffen.

Rzeszów am 9. September 1858.

Z. 6427. **Kundmachung.** (1019. 1-3)

Mit 1. November d. J. wird in Miłówka eine k. k. Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostgeschäfte befassen und mit dem k. k. Postamte in Saybusch eine wöchentlich dreimalige Verbindung mittelst fahrender Boten unterhalten wird.

Die Cursordnung für diese Fahrten wurde nachstehends festgesetzt:

Von Miłówka:	in Saybusch:
Montag 10 Uhr Früh	Montag 12 U. 30 M. Mittags
Mittwoch „	Mittwoch „ „
Freitag „	Freitag „ „
Von Saybusch:	**in Miłówka:**
Montag 2 Uhr Nachmit.	Montag 4 U. 30 M. Nachm.
Mittwoch „	Mittwoch „ „
Freitag „	Freitag „ „

Den Bestellungsbezirk dieser Posterpedition werden die Ortschaften: Cięcina, Cisiec, Kamesznica, Nieledna, Raycza, Ryczarka górna, Ryczarka dolna, Soll mit Kasperki, Szare, Uj-Soll mit Złatna nnd Zabnica bilden.

Was zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß mit den neueingeführten Botenfahrten Fahrpostsendungen bis Einzelngewichte von 20 Pfd. befördert werden.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 20. September 1858.

N. 12533. **Edict.** (1022. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Ch. L. Feigenbaum und Xaver Lubienski rücksichtlich den Erben des letzteren bekannt gemacht, daß von den für das Gut Wampierzów Antheil Budzyn angewiesenen Grundentlastungs-Obligationen zu Gunsten des Ch. L. Feigenbaum zur Sicherung dessen Illiquider-Forderung auf das Gut Wampierzów Antheil Budzyn lautend Nr. 9754 und 9755 à 100 fl. = ... 200 fl.
auf Xaver Lubieński lautend N. 9756 . 100 fl.
und im Baaren . . . . 15 fl. 44 kr.
hiergerichts belegt worden sind, und daß zur Wahrung der Rechte dieser Gläubiger in Betreff der erwähnten Deposite der Hrr. Advokat Dr. Jarocki mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Dr. Kanski als Curator bestellt wurde.

Ch. L. Feigenbaum und Xaver Lubieński rücksichtlich die Erben des Letztern werden demnach angewiesen, entweder persönlich zu erscheinen und wegen Ausfolgung der für dieselben erlegten Grundentlastungs-Obligationen das Zweckdienliche einzuleiten, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch endlich sich einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, ansonsten sie sich die aus ihrer Saumsal entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 7. September 1858.

Z. 3379. **Concurs-Ausschreibung.** (1012. 1 3)

Zu besetzen die Schichtenmeisters-Adjuncktenstelle, bei der k. k. Salinen-Berginspection in Wieliczka in der XI. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputates von jährlichen 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zu Erlage einer Caution im Betrage von 250 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen theoretischen und practischen Ausbildung im Bergbaufache überhaupt, und der Manipulations- und Lokalkenntnisse des Wieliczkaer Grubenbaues, insbesondere dann der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und einer festen ausdauernden, für Grubendienste geeigneten Körpers-Konstitution der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 8. November 1858 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 23. September 1858.

Kundmachung. (1008. 1-3)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Thurme Krzemionki eine Marketänderei mit der Befugniß, ein derlei Geschäft auch im Thurme St. Benedikt in den hiezu bestimmten Locale ausüben zu dürfen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, wird errichtet werden.

Es werden demnach wegen Verpachtung dieser Marketändereien auf die Zeit vom 1. November 1858 bis Ende October 1861 in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei der k. k. Genie-Direction bis zum 18ten October d. J. 10 Uhr Vormittags schriftliche versiegelte Offerten angenommen werden.

Zu diesem Behufe haben die Unternehmungslustige die schriftlichen Offerten mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über ihre Unternehmungsfähigkeit, und Rechtlichkeit, dann über die Befugniß zur Uebernahme eines solchen Geschäftes, zu versehen, und denselben eine Caution von 20% (Zwanzig Percent) der bezüglichen Anbots-Summe entweder im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse berechnet, beizuschließen und zu erklären, die in der Militär-Bau-Verwaltungkanzlei am Franciskaner Platz Nr. 221 zu jedermanns Einsicht erliegenden Pachtbedingnisse gelesen und wohlverstanden zu haben.

Die Anbots-Summe muß deutlich mit Ziffern und Buchstaben in österr. Währung ausgedrückt sein. Außer dem jährlichen, stets in vorhinein in 2 gleichen Raten zu entrichtenden Pachtschilling, hat der Pächter die ungeschlossene Beleuchtung zu unterhalten, den in den dortigen Casernen bequartirten Truppen die nöthigen Kehrbesen zur Reinigung, so wie auch die zur Fußboden-Waschung erforderlichen Hadern, Sand und Stroh unentgeldlich beizustellen und die Beseitigung des Kehrichts aus beiden Thürmen auf eigene Kosten zu bewirken.

Vor Allem ist der Pächter verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Eßwaaren und Getränken zu möglichst billigen Preisen zu versorgen und die Maaß Bier um 1 kr. österr. Währung wohlfeiler auszuschänken, als dieß in andern Wirthshäusern von Podgórze geschieht.

Zum Betriebe der Marketänderei werden dem Pächter im Thurme Krzemionki 2 Zimmer und 1 Kammer, dann im Thurme St. Benedikt 1 Zimmer eingeräumt werden.

Alle näheren Bedingungen können in der obgedachten Kanzlei täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, nur wird noch bemerkt, daß nach Ablauf der zur Einbringung der Offerte anberaumten Zeit, keine, wie immer gearteten Anbote mehr angenommen werden, daher es im Interesse jedes Pachtlustigen ist, einen rechtzeitigen Anbot zu machen.

K. k. Genie-Direction.

Krakau den 21. September 1858.

N. 10514. **Kundmachung.** (1009. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer: von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10—16 in den Pachtbezirken: 1. Pilzno so wie des der Stadt Pilzno mit 15% bewilligten Gemeinde-Zuschlages, 2. Dembica, dann 3. vom Weinausschanke T. P. 4—6 in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten Grabówka, Kantarówka, Pogwizdów, Strusina, Terlikówka und Zabłocie, so wie des der Stadt Tarnów bewilligten 50% Gemeindezuschlages auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis letzten October 1861 jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der wechselseitigen Aufkündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres in der gesetzlichen Frist unter den mit der Ankündigung vom 1. August 1858 Z. 8314 kundgemachten Bedingungen eine dritte Licitation abhalten werden wird, und zwar rücksichtlich der Fleisch-Verz.-Steuer des Pachtbezirkes

ad 1. Pilsno am 6. October 1858 Vormittags,
ad 2. Dembica „ „ Nachm.

und rücksichlich der Weinverzehrungssteuer

ad 3. in der Stadt Tarnów sammt Vorstädten am 7. October 1858 Vormitt.

Der Fiscalpreis ist rücksichtlich des Pachtbezirkes: ad 1. Pilzno mit Inbegriff des 15% Gemeindezuschlages auf 1428 Gulden österr. Währung. ad 2. Dembica auf 3249 Guld. 75 Nkr. und ad 3. in Tarnów auf 4110 Guld. 75 Nkr. österr. Währ. bestimmt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 5633. **Edict.** (980. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden unter Bekanntgebung, daß nach Angabe der Fr. Marcianna Dymidowicz, des Hrn. Vincenz, Isidor (2 Nam.) Dymidowicz, des Hrn. Stanislaus Stępiński und der Fr. Marcianna Barbara (2 Nam.) Giersz, der Herr Stanislaus Kostka, Franz (2 Nam.) Dymidowicz in Krakau am 14. November 1813 geboren und ansäßig, Sohn des gewesenen Professors und Schuloberaufsehers Michael Dymidowicz und der Fr. Marcianna Dymidowicz gebor. Janowska, sich am 27. Februar 1846 mit einer großer Menschenmenge von Krakau nach Podgórze begab, sich an obigen Tage in Podgórze zu der Zeit, als daselbst eine Menge Leute von Kanonenkugeln getroffen, am Platze blieb, befand und seit dieser Zeit vermißt wird. Alle die von dem Leben, oder den Umständen des Todes desselben einige Kenntniß haben, aufgefordert, davon entweder dem Gerichte oder dem, in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Witski bestellten Curator binnen drei Monaten die gehörige Anzeige zu machen.

Krakau am 30. August 1858.

N. 8233. **Lizitations-Ankündigung.** (998. 1—3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verz.-Steuer von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10—16 in den Pachtbezirken: 1. Wadowice, 2. Biala, 3. Oświęcim, 4. Myślenice und 5. Landskron sammt den zu jedem derselben gehörigen Ortschaften, ferner vom Weinausschanke T. P. 4—6 in den Pachtbezirken 6. Wadowice, 7. Oświęcim und 8. Myślenice sammt den zu jedem derselben gehörigen Ortschaften auf die Dauer von 3 Jahren das ist vom 1. November 1858 bis letzten October 1861 unter Vorbehalt des Rechtes der wechselseitigen Aufkündigung vor Ablauf eines jeden Verwaltungs-Jahres in dem gesetzlichen Frist unter den mit der hierämtlichen Ankündigung vom 7. August 1858 Z. 6040 kundgemachten Bedingungen eine zweite Licitation abgehalten werden wird und zwar, rücksichtlich der Fleisch-Verz.-Steuer des Pachtbezirkes ad 1. Wadowice am 4. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 2. Biala am 5. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 3. Oświęcim am 6. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 4. Myślenice am 7. October 1858 Vorm., des Pachtbezirkes ad 5. Landskron am 8. October 1858 Vorm. und rücksichtlich der Wein-Verz.-Steuer des Pachtbez. ad 6. Wadowice am 4 October 1858 Nachm., des Pachtbez. ad 7. Oświęcim am 6. Oct. 1858 Nachm., endlich des Pachtbez. ad 8. Myślenice am 7. October 1858 Nachm. — Der Fiscalpreis ist rücksichtlich des Pachtobjectes ad 1. Wadowice sammt Ortschaften auf 3469 fl. 20 kr. österr. Währung, ad 2. Biala sammt Ortschaften auf 5895 fl. 75 Nkr. ö. W., ad 3. Oświęcim s. Ortschafte auf 1828 fl. 52²/₄ Nkr. österr. Währung
ad 4. Myślenice s. Ortsch. auf 1290 fl. 87 Nkr ö. W.
ad 5. Landskron „ 861 fl. — „ „
ad 6. Wadowice „ 1276 fl. 80 „ „
ad 7. Oświęcim „ 1007 fl. 78²/₄ „ „
ah 8. Myślenice „ 300 fl. 5²/₄ „ „
bestimmt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice am 18. September 1858.

Nr. 141. **Kundmachung.** (958. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte in Kenty als Gericht und Real-Instanz, wird kundgemacht, daß im Grunde Ersuchschreibens des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Biala dto. 2. Jänner 1858 Z. 5139 jud. ex 1857 behufs der Vollziehung der von dem oben genannten Gerichte als judex cognitionis in Sachen der Karoline Samesch'schen Erben, als der großjährigen Karl und Anton Samesch dann der m. Hermine Samesch durch ihren gesetzlichen Vertreter Anton Samesch senior, gegen die Thomas und Marianna Kłodziński'schen Erben als: Siegmund, Abdon und Leokadia Kłodzińskie durch ihren Vormund Anton Olmiński endlich der großjähr. Tochter Josefa Kłodzińska (verehelichte Laurecka) pcto. 3000 fl. C.-M. s. N. G. bewilligten executiven Feilbietung der im Gebiete der Stadt Kenty gelegenen Realitäten namentlich des Hauses Nr. 2 sammt Zugehör, ferner des mit demselben vereinten Hauses Nr. 3 sammt Scheuer, Hofraum und der gehörigen Grundstäbe Rola Swiderszczyzna, Nad studzienką und Dąbrowska aus 90 Beeten bestehend, ferner des Grundstückes sub Nr. top. 639/alt 777, 778/neu in der zweiten Flur liegend und 2 Joch 426⁴/₆ □Kl. betragend Mrozowszczyzna genannt endlich des Grundstückes Nr. topog. 671/alt 849, 850/neu, 672/alt 851/neu und 718/alt 929/neu welches 4 Joch 1224¹/₆ □Kl. beträgt, die Licitationstermine und zwar auf den 11. October l. J. auf den 15. November l. J. und auf den 20. December l. J. hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze ausgeschrieben werden, daß diese Realitäten bei dem ersten und zweiten Licitationstermine nicht unter dem Schätzungswerthe, dagegen bei dem dritten Licitationstermine auch unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen solchen Preis welcher zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zureichend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese drei Licitationstermine fruchtlos ablaufen so wird gemäß Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern und sodann nach Umständen die Ausschreibung des vierten Licitationstermines im Sinne §. 148 bis 152 G. G. O. eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Gesammt-Schätzungswerth pr. 8281 fl. 40 kr. CM. angenommen, und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur oder während der Licitationsverhandlung eingesehen werden.

Die Verständigung der Tabulargläubiger wird durch das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala eingeleitet und zugleich wird für diejenigen Tabulargläubiger denen der Licitationsbescheid etweder nicht zeitgerecht oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 30. Juli 1857 im Grundbuche zuwachsen sollten, ein Curator ad actum zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation in Person des Tabulargläubigers Herrn Karl Kudelka bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kenty am 20. August 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.